H. G. hum.
1429r

P. g. hum.
142 gr

Liebe

An die kgl. Hof- u. Staats Bibliothek

von

1 August. 1873. Phil. Michel
aus Edenkoben.

<36700129150016
<36700129150016
Bayer. Staatsbibliothek

Liebe, Heirathen

und

Ehestand

verschiedener

wilder und halbwilder Völker.

Grätz,
gedruckt und verlegt bey Johann Andreas Kienreich
1816.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36610675260017

<36610675260017

Bayer. Staatsbibliothek

Inhalt.

	Seite
Wilde Völkerschaften in Ober-Louisiana	1
Die Bambuker in Afrika	7
Die Poggy-Eyländer bey Sumatra	12
Die Dahomer	13
Die Baschkiren	15
Die Siamer	17
Die Morduinen	18
Die Birmanen	19
Die Senegambischen Neger	21
Die Gallaer in Afrika	22
Die Tscheremissen	24
Die Tschuwaschen	25
Die Wotjäken	26
Die Hottentotten	27
Die Araber	30
Die Peguer	32

	Seite
Die Albanier	34
Die Beetjuanas	35
Die Drusen	38
Die Cingalesen	39
Die Morlaken	43
Die Perser	46
Die Hinduer	49
Die Kukies	60
Die Osmanen	61
Die Buräten	62
Die Tataren	63
Die Samojeden	66
Die Tanguter	67
Die Chawanons	68
Die Neger in Nieder-Guinea	70
Die Japaner	73
Die Tscherkessen	—
Die Neger von Sierra Leone	75
Die Ostiaken	76
Die Canadischen Indier	78

Wilde Völkerschaften in Ober-Louisiana.

Es würde zu weitläuftig seyn, wenn man die auf Heirath und Ehe sich beziehenden Sitten und Gebräuche aller einzelnen Völkerschaften, die diesen Erdstrich bewohnen, hier anführen wollte; man begnüget sich daher nur die Gebräuche der Anführer und Vornehmen, welche ihren Vorfahren am treuesten folgen, zu bemerken.

Wenn ein junger Mensch die Tochter eines Anführers zu heirathen wünscht, wendet er sich an ihren Vater oder einen ihrer Verwandten von anerkannter Tapferkeit, der nun in der Nacht den Vater des Mädchens besucht. Er meldet ihm sogleich die Veranlassung seines Besuches, lobt den jungen Mann auf alle mögliche Weise, und sucht ihn zu bewegen, daß er ihn zum Schwiegersohne aufnehmen möge. Er erhält darauf nie sogleich eine entscheidende Antwort, denn die Sitte erfordert, daß die ganze Familie von dem Antrage benachrichtiget werde. Den Tag darauf ruft der Vater die Brüder und die Onkel der Tochter in seine Hütte, trägt ihnen die Angelegenheit vor und verlangt ihre Meinung darüber zu hören.

Diese untersuchen nun zusammen, ob der Liebhaber recht viele Tapfere in seiner Familie zählt, und ob er selbst ein guter Jäger und Krieger ist. Hat er keine von diesen Eigenschaften, so wird dem, der den Antrag gemacht, unter einem scheinbaren Vorwande eine abschlägige Antwort ertheilt. Im Gegentheile wird ihm der einstimmige Beyfall der Familie sogleich zu erkennen gegeben. Nunmehr ruft der Bräutigam seine Verwandten zusammen, trägt ihnen seine Angelegenheit nebst dem Erfolge vor, und bittet sie um Herbeyschaffung der bey dieser Gelegenheit unvermeidlichen Ausgaben und Kosten. Alle bringen ihm nun Geschenke, welche der erste Freywerber zur Hütte der Braut trägt. Die Pferde werden an der Thür angebunden, und die andern Geschenke dem Vater zu Füßen gelegt, der zum zweyten Mahle seine Verwandten versammelt, und das, was er erhalten hat, nach der Achtung und dem Ansehen, dessen sie genießen, unter sie vertheilt.

Bis jetzt hat der junge Mann noch keinen Fuß in die Hütte des Mädchens gesetzt; allein den andern Tag bringt man ihm auch Geschenke, und führt ihn im Triumphe zu seiner Gattinn. Nachdem man ihn zum Essen und Rauchen genöthiget hat, kündigt man ihm an, daß er nun mit seiner Frau zusammen leben kann, wenn er will. Einige Tage nach vollzogener Vermählung treten die Brüder der jungen Frau früh Morgens in die Hütte, wo die Neuvermählten die Nacht zugebracht haben, und ziehen den Mann von seinem Lager, und tragen ihn auf einer Matte gerade in die

Mitte der Hütte. Ein Alter tritt dann mit ernster Miene hinzu, mit einem Gefäße voll Wasser, wäscht ihn vom Kopfe bis zu den Füßen, reibt ihn m t rother Erde oder Zinnober, und legt ihm neue Schuhe, Mitassen (eine Art Hosen) und ein weiches feines Hemde an, dann bedeckt er ihn mit einer nach Landesart bemahlten oder gefärbten Kuhhaut. Seine Schwäger schenken ihm Waffen aller Art, und nehmen ihn in ihre Familie auf, in der er dann auch so lange bleiben muß, bis er selbst ein Kind bekommt; dann aber, jedoch auch dann allein darf er sich eine eigene Hütte bauen, und leben und wohnen, wie und wo es ihm gefällt.

Unter allen Wilden herrscht die Vielweiberey, ohne die geringste Unordnung oder Unbequemlichkeit hervorzubringen; denn die Weiber Eines Mannes leben in gutem Vernehmen mit einander, indem sie die Männer überhaupt als höhere Wesen zu betrachten gewohnt sind, zu deren Vergnügen sie alles beyzutragen sich für verpflichtet halten.

Der Mann kann seine Frau verlassen, und wenn er will, sogleich zu einer neuen Ehe schreiten, allein die Frau erwirbt dieses Recht nicht eher, als wenn sie von einem ersten Manne verlassen worden ist. Dann wird sie, um mich eines eigenthümlichen Indischen Ausdruckes zu bedienen, frey an ihrem Körper, und kann ganz nach ihrem eigenen Gefallen leben. Sie bedienen sich dieser Freyheit auch bis zur Ausschweifung, und ketten sich immer erst in höheren Jahren fest an einen Mann, wenn sie mehrere Kinder von ihm

haben. Derjenige, der sich von seinem Weibe trennt, nachdem er Kinder von ihr gehabt hat, nimmt nichts mit sich als seine Kleider und seine Waffen. Pferde, Zelte, Beute, Geräthschaften der Wohnung, alles bleibt der Frau, welche ganz nach Gefallen darüber verfügen kann. Diejenige, welche ihren ersten Mann verliert, gehört rechtlich dem jüngsten Bruder des Verstorbenen, der sie sogleich heirathet, wenn er den Sitten seiner Vorfahren nicht untreu werden will.

Das Unbegreiflichste in unsern Sitten für die Wilden ist das unauflösliche Band, welches unsere Weiber mit uns verbindet. Sie behaupten, das sey unanständig; denn der Mann verliere auf diese Art seine ganze Freyheit, und das dürfe er niemahls leiden.

Die Sioux, die Chaguyennen und die Tokaninambichen sind außerordentlich eifersüchtig, und tödten die Frauen und ihre Liebhaber bisweilen, wenn sie beyde zusammen überraschen. Die Mandannen, die Dickbäuche, die Ricaras und andere nördliche Völker machen sich im Gegentheile gar nichts aus der ehelichen Treue, ja sie tractiren (dieß ist ihr eigener wörtlicher Ausdruck) sogar ihre Freunde mit ihren jüngsten und schönsten Weibern. Kommen Weiße zu ihnen, so streiten sich die Väter, Brüder und Ehemänner um den Vorzug, ihnen ihre Töchter, Schwestern oder Gattinnen zuzuführen, unter denen sie dann die Auswahl haben. Daher sind denn auch die Weiber und Mädchen so zügellos, daß sie keinem

Menschen anzugehören, sondern vielmehr allen Gemeingut zu seyn scheinen.

Die Weiber der eifersüchtigen Völkerschaften sind, wenn gleich vorsichtiger in ihrem äußern Benehmen, doch nicht weniger ausschweifend. Viele tragen die Spuren des Zorns ihrer Ehemänner deutlich an sich, denn diese schneiden ihnen oft Nase und Ohren ab. Auch flüchten sie sich oft, wenn sie das fürchten, zu den benachbarten Völkern, wo sie dann meistens Schutz und Aufnahme finden.

Wenn die Weiber der Wilden ihre periodischen Unpäßlichkeiten haben, so bleiben sie, so lang diese dauern, außerhalb der Hütte, in der man nicht einmahl die Speisen für sie bereiten läßt. Werden sie ja davon in der Hütte befallen, so setzt man die Kriegsmatten und die Arzneysäcke der freyen Luft so lange aus, bis sie vollkommen wieder hergestellt sind.

So bald sich ein Weib für schwanger erklärt, so beobachtet sie eine strenge Enthaltsamkeit bis zum dreyßigsten Tage nach ihrer Niederkunft. Ist diese Zeit vorüber, so pflegt sie sich freylich zu entschädigen. Diejenigen, welche auch während der Schwangerschaft sich nicht von ihren Männern trennen, werden für Wahnsinnige gehalten, welche sich und ihre Kinder der Todesgefahr aussetzen. Wenn sie auf dem Puncte sind niederzukommen, ziehen sie sich in eine dazu eigens bestimmte Hütte zurück, wohin sie einige alte Weiber mitnehmen, die ihnen helfen, so gut sie können; allein äußerst selten bedürfen sie fremder Hülfe.

Ein Europäer kann es sich kaum vorstellen, mit welcher Schnelligkeit sie entbunden werden. Ist die Völkerschaft eine von festen Wohnplätzen, so sind zwey Tage zu völliger Herstellung der Wöchnerinnen hinreichend; auf der Jagd aber hält die Niederkunft niemahls die Gesellschaft länger als einen halben Tag auf. Diese Zeit benutzt man zum Baden des Kindes, zur Verfertigung seiner Wiege, und nun wickelt man es auf die zum Forttragen desselben bequemste Art ein.

Die Weiber säugen ihre Kinder meistens so lange, als diese trinken wollen, oder bis ihnen eine neue Schwangerschaft die Milch benimmt. Sogleich nach ihrer Geburt werden die Kleinen in ein weiches Thierfell gewickelt, welches an 4 Stangen in der Hütte aufgehangen wird. Die Mütter bewegen dieses dann fast wie die unsern ihre Wiege. Wenn das Kind anfängt sich aufrecht zu erhalten, was gemeiniglich vor einem Monathe geschieht, tragen sie es in dem ihm zur Bedeckung dienenden Felle auf dem Rücken. Mit dieser Last beschwert, verrichten sie oft die mühsamsten Arbeiten, ohne daß dem Kinde wehe geschieht, und dabey säugen sie es so oft als es will.

Die Kinder dieser Wilden, weit entfernt ihre Aeltern zu achten, verspotten sie nicht selten, ja sie mißhandeln sie, ohne etwas deßhalb befürchten zu müssen. Ein Kind schlagen, heißt ihm den Muth benehmen, welcher doch jeden Krieger bezeichnen soll.

Im fünfzehnten Jahre gehen die jungen Leute gewöhnlich zuerst auf die Jagd und in den Krieg;

bis dahin entfernen sie sich selten weit von dem Dorfe, um welches herum sie Vögel mit Pfeilen schießen, deren sie sich überhaupt mit großer Geschicklichkeit zu bedienen wissen. Manche verfehlen sogar den Vogel im Fluge oder Thiere im Laufe selten.

Die Weiber werden größten Theils in einem Zustande der Sclaverey erhalten, und haben ungleich mehr zu erdulden als die Männer, denen sie sich blind unterwerfen. Sie kommen niemahls in die festlichen Säle, und derjenige, welcher ein Gastgeboth gibt, jagt sie und die Kinder heraus, welche beyde erst dann wieder erscheinen dürfen, wenn das Fest geendiget ist.

Die Bambuker in Afrika.

Die Bewohner von Bambuk sind Mandingos. Sie leben in der Vielweiberey, und nehmen so viele Frauen, als sie ernähren können. Diese Unterhaltung erfordert in einem Lande, welches Gold und die zum Lebensunterhalte nöthigen Getreidearten im Ueberflusse liefert, keine große Kosten, und man erhält eine Frau um einen sehr mittelmäßigen Preis.

Derjenige, welcher eine Frau sucht, hält um ihre Einwilligung an, und verlangt sie von ihren Aeltern. Dieses Anhalten ist eine bloße Förmlichkeit: ist derjenige, der ein Mädchen heirathen will, mit derselben einig, so gibt er den Aeltern einige Pfunde Salz, ein wenig Gold und manches Mahl auch ein Stück Vieh. Das Geschenk, das er der

Tochter macht, besteht in zwey bis vier Pagnen*), einigen Paar Pantoffeln oder Sandalen von Korduan, Putzsachen von Glas, gelben Bernstein, Korallen, Gewürznelken, einigen Potaken oder Holländischen Thalern, und einem oder zwey Körben Hirse. Um diesen Preis erhält man selbst die Tochter des Oberhauptes oder Königs. Bey den untern Classen sind diese Geschenke von geringerem Werthe.

Sind diese Geschenke angenommen, dann führen die Aeltern ihre Tochter in das Haus ihres zukünftigen Mannes. Dieß geschieht unter einer zahlreichen Begleitung von Weibern, Tänzern, Bänkelsängern und Bänkelsängerinnen, Musikanten, welche die Tugend und die Schönheit der Braut, und die Stärke, den Reichthum und den Edelmuth ihres zukünftigen Gatten besingen.

Ist die Braut an der Hütte des Bräutigams angelangt, so zieht sie die Pantoffeln aus, und man gibt ihr eine kleine Kürbißflasche mit Wasser in die Hände, sie pocht an die Thür der Hütte; man macht auf, sie findet ihren zukünftigen Gatten von den Aeltesten seiner Familie umringt; sie nähert sich ihm, wirft sich vor ihm nieder, und gießt ihm das Wasser aus der kleinen Kürbißflasche auf die Füße, welche sie ihm alsdann mit dem untersten Theile ihrer Pagne abtrocknet.

Dieser Unterwerfungspunct ist die einzige Heirathsfeyerlichkeit. Hierauf führt der Mann seine

*) Pagne ist ein Stück Leinwand, welches um den Leib gewunden wird.

junge Frau in eine Hütte seiner Einzäunung, die man für sie erbauet oder zubereitet hat, wo sie alles dasjenige antrifft, was sie zu ihrer besondern Wirthschaft nöthig hat.

Es herrscht in Bambuk, so wie in allen westlichen Ländern von Afrika, die Sitte, daß die erste Frau, die einen Schwarzen geheirathet hat, seine eigentliche Frau ist, und ein gewisses Uebergewicht über alle diejenigen behält, die er nach ihr heirathet. Die erste Frau wohnt in der Hütte ihres Mannes, ißt mit ihm, ohne sich doch jemahls mit ihm an einen Tisch zu setzen, bewahrt seine Pantoffeln im Hause auf, und wird bey allen Gelegenheiten zu Rathe gezogen und angehört.

Die andern Weiber sind zwar auch gesetzmäßige Frauen, allein sie müssen der erstern eine gewisse Ehrerbiethung erzeigen; sie dürfen niemahls in die Hütte des Mannes treten, außer wenn sie gerufen werden; sie müssen ihre Sandalen an der Thür ausziehen. Es sind Arten von gesetzmäßigen Kebsweibern, die den Mann nach der Reihe jede eine Woche besucht; diejenige, welche an der Reihe ist, muß dem Herrn die Speisen zubereiten, welche sie ihm in seine Hütte schickt, oder selbst dahin bringt, wenn sie die Gunst der eigentlichen Frau hat.

Jede Frau hat den Genuß von ihrem besondern Vermögen, und die arbeitsamste ist auch die reichste; die erfahrensten und thätigsten Weiber im Goldwaschen besitzen das meiste Gold, doch darf die Reichste nicht mehr Aufwand in Putzsachen machen, als diejenige, die keinen so großen

Reichthum hat; der Mann gibt dieß nicht zu; doch kann sie ihr Vermögen dazu benutzen, daß sie ihr Inneres bequemer und schöner einrichtet, daß sie mit ihren Kindern eine bessere Mahlzeit hält, und daß sie ihren Mann und ihre Freundinnen besser bewirthet.

Da die erste Frau vielen Einfluß hat, so ist den Kebsweibern daran gelegen, sie zu schonen; sie bemühen sich um die Wette, ihre Freundschaft durch Geschenke zu gewinnen, und machen ihr hierdurch das Leben angenehmer.

Die Bambuker sind wollüstig, aber nicht eifersüchtig; ihre Weiber und Töchter sind verbuhlt und überlassen sich gegen etwas sehr Geringes den Lüsten desjenigen, der sie verlangt.

Wer ein Mädchen verläßt, hat keine Schande davon, allein der öffentliche Ehebruch einer Frau wirft auf den Mann einen gewissen Schandfleck.

Macht ein Ehebruch Aufsehen, so wird der Ehemann einiger Maßen dadurch entehrt, wenn er sich nicht rächt; seine Rache ist nicht grausam: der beleidigte Ehemann jagt seine Frau fort, behält aber die Kinder; er bringt seine Klage auf dem Bentaba *) vor das Oberhaupt und vor die

---

*) Bentaba ist der Nahme des allgemeinen Versammlungsortes; er besteht in einer großen Halle, welche auf Pfählen ruht, die 10 bis 12 Fuß hoch sind, und die ein Strohdach tragen. Der Bentaba ist alle Mahl von einer solchen Größe, daß er alle männlichen Einwohner des Dorfes von 12 Jahren anfassen kann. Hier berathschlagt man sich; hier

Aeltesten des Dorfes, und dieser Gerichtshof thut den Ausspruch, daß der Verführer dem rechtmäßigen Ehemanne einen Ochsen oder Gold bezahlen soll; und vermöge dieses Ausspruches erhält er zugleich die Erlaubniß, den Verführer seiner Frau einen Monath lang auszuplündern.

Dieß ist die einzige Strafe des Ehebruchs, welche die für strafbar erkannten Weiber nicht beschimpft; sie werden fortgejagt und geschieden, behalten aber ihr ganzes Vermögen, und heirathen oft denjenigen, der sie verführet hat, oder auch irgend einen andern, der noch gefälliger, als ihr erster Mann ist.

So viel Mäßigung bey der Rache einer Beschimpfung, die gewöhnlich die Eitelkeit des Menschen aufbringt, dient zum Beweise, daß die Bambuker Wüstlinge und daß ihre Sitten verdorben sind, und man sieht auch, daß ihre sehr verbuhl-

---

werden alle öffentliche Angelegenheiten abgethan; hier hören die Oberhäupter und Aeltesten die Klagen und sprechen Recht; hier versammeln sich auch mit Sonnenaufgang Gesellschaften von Negern, die daselbst ganze Tage mit Tabakrauchen, Spielen, besonders aber mit Sprechen, Mährchen- und Geschichtserzählen zubringen. Nach Sonnenuntergang kommen die Weiber und jungen Mädchen hierher, von denen die letztern sich ganz wüthend dem Vergnügen des tollsten und unanständigsten Tanzes überlassen, welchen ein betäubender und tobender Lärm der Männer, Weiber, Trommeln und anderer Tonwerkzeuge und das Geklatsche tactgebender Hände begleiten.

ten und ausschweifenden Frauen nicht mit dem sanften und gefälligen Charakter ihrer Männer zufrieden sind, sondern wie andere Wüstlinge gern allen Anstand beleidigen, aller Schonung spotten, und ihre Ausschweifung öffentlich bekannt machen.

Die Poggy-Eyländer bey Sumatra.

Bey diesem Volke werden die Heirathen zwischen den Aeltern der jungen Leute verabredet. Ist man übereingekommen, so geht der Bräutigam in das Haus der Braut und führt sie nach Hause. Bey dieser Gelegenheit findet dann ein Fest Statt, und es wird ein Schwein geschlachtet. Vielweiberey ist nicht erlaubt. Bey einem Ehebruche hat der Mann, wenn die Frau der schuldige Theil ist, das Recht, die Habseligkeiten des Ehebrechers zu nehmen, und straft seine Frau zuweilen noch durch das Abschneiden ihres Haares. Verletzt aber der Mann die Ehe, so kann ihn die Frau verlassen und zu ihren Aeltern zurückkehren, wo sie aber keinen andern heirathen darf. Doch wird in beyden Fällen die Sache gewöhnlich gütlich verglichen. Auch soll sich Ehebruch nur selten zutragen. Zu vertraulicher Umgang zwischen Unverheiratheten ist weder ein Verbrechen, noch eine schimpfliche Handlung, und ein Mädchen wird vielmehr leichter zur Frau verlangt, wenn sie vor der Ehe ein Kind gebar. Oft haben sie deren zwey oder drey, welche bey den Aeltern des Mädchens bleiben, wenn sie sich verheirathet.

Die Dahomer.

Bey diesem Negervolke ist die Mehrheit der Weiber eingeführt; jeder Mann nimmt deren so viele, als er kaufen kann. Die Ehe ist nicht unauflöslich; der Ehebruch wird aber sehr streng und mit dem Tode bestraft.

Wenn ein junger Mann sich verheirathen will, so sucht er unter den jungen Mädchen von 11 bis 12 Jahren diejenige aus, die ihm gefällt, und macht hierauf ihrem Vater den Antrag; dieser befragt seine Tochter, und wenn sie einwilliget, so ist die Heirath geschlossen. Der Bräutigam macht seinem künftigen Schwiegervater ein Geschenk von 5 Gallinen Kauris *), (ungefähr 16 Groschen am

---

*) Kauris (Französisch bouges) sind kleine Meerschnecken, aus dem Geschlechte der Porzellan- oder Venusschnecken. Sie sind sehr niedliche Schnecken, wie große dicke Bohnen, die in der Mitte einen Spalt, aber der Länge nach, mit so zu sagen aufgeworfenen Lippen haben. Sie werden selten über einen Zoll lang; ihre gewöhnliche Größe ist unter einem Zolle. Ihr Schale gleicht dem schönsten Porzellan. Man findet sie im Mittelländischen, Atlantischen und Indischen Meere, am häufigsten aber werden sie an den Maldivischen Inseln gefischt, wo dieß ein Geschäft der Weiber ist, und von da werden sie in ganzen Schiffsladungen ausgeführt; denn sie dienen nicht nur auf der Küste von Guinea, wo sie Simbipuri genannt werden, sondern auch in mehreren Theilen von Indien, in Bengalen und auf den

Werthe) und einer Flasche Branntwein. So wie das Mädchen mannbar ist, so wird dem Bräutigame davon Nachricht gegeben; er beschenkt sie dann mit zwey Leibtüchern oder Pagnen; die Hochzeit wird aber erst ein Jahr nachher gehalten; dann gibt er seiner Braut ein Hochzeitgeschenk von 15 bis 20 Pagnen und 5 Schnupftüchern.

Ist der neue Ehemann überzeugt, seine Frau rein erhalten zu haben, so macht er dafür ihrer Mutter ein Geschenk von 10 Gallinen Kauris, einem Fläschchen Branntwein und demjenigen Stücke Zeug, welches in der Hochzeitnacht zum Bett-Tuche gedient hatte. Dieß thut er, um ihr seine Erkenntlichkeit dafür zu bezeigen, daß sie die Unschuld ihrer Tochter bewahrt hat.

Die Männer können nach Willkür ihre Weiber verstoßen, und auch diese können ohne weiters ihre Männer verlassen.

Wenn einer eine Witwe oder ein Mädchen heirathet, das schon vorher ein Kind gehabt hat, so wird nur der vierte Theil von den oben erwähnten Geschenken gemacht.

Die Weiber sind so demüthig gegen ihre Männer, daß sie ihnen alles, was sie ihnen zu geben haben, knieend überreichen, und nicht eher wieder aufstehen, als bis der Mann es ihnen befiehlt;

Philippinen als Scheidemünze. Sie werden nach dem Gewichte an die Handelsleute verkauft, und gewöhnlich in Ballen von 12000 Stück gepackt.

auch dürfen sie nie mit ihren Männern essen und nicht einmahl in ihrer Gegenwart speisen. So bald sie schwanger sind, begeben sie sich an einen abgesonderten Ort und erscheinen nicht eher wieder vor ihren Männern, als bis sie niedergekommen sind. Eben dasselbe thun sie auch, wenn sie ihre periodische Unpäßlichkeit haben.

Ob man gleich keine religiöse Feyerlichkeiten bey ihren Verheirathungen bemerkt hat, so mögen sie doch wahrscheinlich welche dabey beobachten, denn diese Neger sind so abergläubisch, daß sie nichts ohne ihre Fetische thun.

Die Baschkiren.

Die Baschkiren, welche den südlichsten Theil des Uralgebirges, zwischen den Flüssen Kama, Wolga und Ural bewohnen, sind Muhammeder, und als solchen ist es ihnen nicht verwehrt, mehrere Weiber zu haben, auch sind zwey sehr allgemein bey ihnen; mehr als zwey haben aber nur wenige. Der Preis, um welchen eine Braut gleichsam erkauft werden muß, hält manchen ab, um mehr als eine zu freyen. Es gibt reiche Väter, die zwey hundert Stück Vieh für eine Tochter verlangen, wovon die gleiche Anzahl in Pferden, Rindern und Schafen geliefert werden muß. Zwar wird der Braut ein Theil dieses Kaufpreises wieder als Brautschatz mitgegeben, und kehrt also zur Heerde des Ehemannes zurück, doch muß er die verlangte Anzahl erst haben und entbehren können, ehe er an diese Wiedererstattung denken kann.

Es gibt auch Väter, die nur 15 Stück Vieh für eine Tochter fordern.

Kumiß *) und Meth muß bey jeder Verlobung und Hochzeit in Strömen fließen, darum werden dergleichen Feste auch nur im Sommer von den Baschkiren gefeyert.

Einige Eigenheiten, die nicht bey allen Stämmen und Völkern Tatarischer Abkunft gefunden werden, zeichnen die Hochzeitgebräuche der Baschkiren aus. Ehe der Mullah (Priester) das Paar vereinigt, beginnt zwischen den Frauen und Jungfrauen unter den Verwandten und Bekannten ein Krieg, keine Partie will die Braut der andern lassen, sie reissen, zerren sie hierhin und dahin, und diese muß alles dulden, will bleiben und nicht bleiben, und wird endlich, nach Abrede von den Frauen erbeutet, welche sodann geheime Berathungen mit ihr halten, welche die Schamhaftigkeit verschweigen muß.

Der Mullah segnet das Paar, und fügt ihre Hände zusammen, hierauf beut er zum Beschlusse der Feyer, dem Bräutigam einen Pfeil mit den Worten: sey und bleibe ein tapferer Mann, deines Weibes Schutz und Ernährer! Nun beginnt ein Schmaus, wobey frisches Pferdefleisch nicht fehlen darf, aber den Schmaus übertrifft das Trinkgelag, das bey reichen Leuten oft kein Ende neh-

*) Kumiß ist ein aus sauer gewordener Pferdemilch bereitetes, sehr beliebtes Getränke der Baschkiren.

nehmen will, und immer, wenn die Helden den Kopf, nach einiger Ruhe, wieder heben können, erneuert wird.

In der Brautnacht halten zwey Männer und zwey Frauen Wache bey dem jungen Paare, und wenn am folgenden Morgen die junge Frau mit dem vergnügten Eheherrn sich zeigt, so werden beyde festlich bewillkommet, und theilen zum Andenken an diese Feyer kleine Geschenke an alle Hochzeitgäste aus, Stückchen Leinwand, Tücher, Zwirn, Nadeln.

Die Siamer.

Dem Siamer erlauben seine Gesetze, mehrere Frauen zu haben, aber meistens machen nur die Vornehmen und Reichen von dieser Erlaubniß Gebrauch. Nur Eine ist Gebietherinn im Hause, die andern dienen ihr, und stirbt der Mann, so ist oft das Schicksal dieser Nebenfrauen sammt dem ihrer Kinder beklagenswerth, wenn sie der Mann nicht früher bedacht hat; sie werden aus dem Hause gestoßen.

Siamische Heirathen erfordern wenige Umstände: der Heirathslustige sendet den Aeltern des Mädchens seiner Wahl eine Dose mit Betel und Arekanuß, welches auch dort, wie fast in ganz Indien, China, Japan gekauet wird, zum Geschenke; weisen sie es nicht zurück, so ist die Einwilligung so gut wie gegeben, man vereint sich über das beyderseitige Beybringen, und der Hochzeittag wird festgesetzt. Die Freunde und Freun-

dinnen kommen zusammen, schmausen, sehen die Pantomimen gedungener Tänzerinnen, wohnen der Einsegnung des Hauses, welches das neue Paar bewohnen soll, bey, und die Ehe ist geschlossen.

Die Scheidung erfordert ebenfalls nur beyderseitige Einwilligung; es erfolgt eine Theilung der Kinder, oder diese werden, wenn anders die Nachrichten Wahrheit sprechen, verkauft, wenn sich die Aeltern nicht über die Theilung vereinigen können.

Die Morduinen.

Die Morduinen sind ein Völkerstamm im Russischen Gouvernement Orenburg. Bey ihnen pflegen die Väter die Brautwerber ihrer Söhne zu seyn, und suchen ihnen, ohne sie zu befragen, die Mädchen aus. Nach Festsetzung des Brautpreises, welcher den Werth von 8 bis 10 Rubel selten übersteigt, wird der Hochzeitstag bestimmt. An diesem hohlt der Vater des Bräutigams die verschleyerte Braut ab. Wenn sie im Hause ihres unbekannten Geliebten ankommt, setzt sich dieser neben sie an den Tisch, und zieht sich die Mütze fest über die Augen. Auf dem Tische liegt ein langer Kuchen, dessen Spitze der Bräutigamsvater mit den Worten: „Siehe das Licht! Habe Glück zu Brot und Kindern!“ unter den Schleyer der Braut schiebt, und dieß ist der Augenblick, wo sich das Brautpaar kennen lernt. Diese Bekanntschaft wird durch einen Schmaus, wozu beyderseitige Freunde eingeladen sind, und wobey es an

einem guten Trunke nicht fehlen darf, so wie durch Tanz, Gesang und Spiel gefeyert. Man tanzt Russisch, nach dem Klange Tscheremissischer Tonwerkzeuge. Nach dem Kehraus trägt man die Braut auf einer Matte zum Bräutigame in die Schlafkammer.

Bisweilen verloben die Aeltern ihre Kinder schon in der Jugend, wobey sie die üblichen Schnupftabakshörner gegen einander austauschen. Das verlobte Mädchen ist durch diese Feyerlichkeit nicht gebunden, der Jüngling aber muß ein Abstandsgeld von einigen Rubeln bezahlen, wenn er in der Folge eine andere Wahl trifft.

Stirbt die Frau, so pflegt der Witwer um ihre Schwester anzuhalten. Bekommt er den Korb, so legt er unbemerkt ein kleines Brot mit den Worten: „Hebe mir meine Schwiegerinn auf!" auf den Tisch, und läuft davon. Läßt er sich einhohlen, so wird er mit Schlägen bezahlt; kommt er durch, so wird das Mädchen sein.

Die Birmanen.

Die Heirathen werden bey den Birmanen nicht eher geschlossen, als bis beyde Theile das mannbare Alter erreichet haben. Der Vertrag ist bloß bürgerlich; die geistliche Gerichtsbarkeit hat dabey gar nichts zu thun.

Die Vielweiberey ist durch das Gesetz verbothen, welches bloß eine Gemahlinn, die man Mika nennt, anerkennet. Jedoch sind Beyschläferinnen, so viel einer nur will, gestattet. Auch kann

ein Mann sich von seiner Ehegattinn in besondern Umständen scheiden lassen, jedoch ist ein solcher Rechtsfall mit schweren Kosten verknüpft.

Beyschläferinnen, die mit der rechtmäßigen Gemahlinn in einem Hause wohnen, sind durch das Gesetz verbunden, gemeine Hausdienste für sie zu verrichten, und wenn sie ausgeht, ihr die Wasserflasche, die Betelbüchse, den Fächer u. s. w. nachzutragen. Wenn der Mann stirbt, so werden seine Beyschläferinnen, wenn sie Leibeigene sind, das Erbtheil seiner Witwe, außer wenn er sie vor seinem Hintritte durch eine besondere Anordnung freygesprochen hat.

Wenn ein Jüngling sich mit einem Mädchen zu verehelichen wünscht, so thut seine Mutter, oder seine nächste weibliche Verwandtinn für ihn zuerst insgeheim den Vorschlag. Wird dieser wohl aufgenommen, so begibt sich ein Theil seiner Freunde nach dem Hause ihrer Aeltern, um sich wegen dem Heirathsgute mit ihnen einzuverstehen.

Am Morgen des Brauttages schickt der Bräutigam seiner Geliebten drey Lungi oder Weiberröcke (solche, die sich vorne öffnen), drey Tubek oder Schärpen, und drey Stücke weißen Musselin; auch Edelsteine, Ohrgehänge, Armbänder, nachdem es die Umstände zulassen. Die Aeltern der Braut bereiten ein Gastmahl, und es werden förmliche Schriften aufgesetzt. Die Neuverehlichten speisen von einerley Gericht, der Bräutigam biethet der Braut etwas Lepak, welches sie annimmt, und erwiedert zugleich die Höflichkeit. So endiget sich die Feyerlichkeit.

Die Senegambischen Neger.

Die Hochzeiten werden bey diesem Volke drey bis vier Tage lang mit Schmausereyen, Musik und Tanz gefeyert. Bey den Muhammedischen Negern besteht die Handlung der Trauung darin, daß der Marbut (Priester) die jungen Eheleute etwas Sand verschlucken läßt, und sie dann unter mancherley Ceremonien und Gaukeleyen einsegnet. Der Bräutigam muß seine Braut gewisser Maßen kaufen und dann stehlen; denn er muß ihren Aeltern oder Vormündern Geschenke machen, um ihre Einwilligung zu erhalten, und dann muß er sie, von einigen Gefährten begleitet, mit scheinbarer Gewalt, Nachts bey Mondschein aus ihrem Hause abhohlen, um sie in seine Hütte zu schleppen; wobey es dann die Sitte erfordert, daß sie aus Leibeskräften sich sträubt und schreyet; worauf dann die Mädchen und jungen Mannspersonen des Dorfes ihr zum Scheine zu Hülfe eilen; aber der Bräutigam führt sie mit seinen Freunden im Triumphe fort. In dem Hause des Bräutigams bleibt sie nun einige Zeit versteckt, und geht dann einige Monathe lang nicht unverschleyert aus.

Die Morgengabe, welche der Mann ihr zu geben schuldig ist, wird ihr aufgehoben, damit sie, wie es hier Sitte ist, wenn ihr erster Mann stirbt, sich einen andern kaufen kann.

Die Heimhohlung der Braut wird mit allerley Lustbarkeiten, besonders mit Schmausereyen gefeyert.

Die Neger verloben sich oft mit ganz jungen Mädchen, welche sie aber erst dann zu sich nehmen, wenn sie mannbar sind.

In einigen Gegenden sind die Männer sehr eifersüchtig auf die Unschuld ihrer Bräute, in andern aber nicht.

Die Vielweiberey ist Landessitte; aber nur eine von den Weibern stellt die eigentliche Hausfrau vor. Jede Frau hat ihre eigene Hütte.

Der Ehebruch wird gewöhnlich mit Verkaufung in die Sclaverey bestraft, und nichts destoweniger sind die Negerweiber zum Theile sehr zu Ausschweifungen geneigt, und lieben besonders die Weißen.

Die Negerinnen sind übrigens, wie bey allen wilden und halbwilden Völkern, ihren Männern, die sie bedienen müssen, sehr unterthänig; auch liegt es ihnen ob, alle Hausgeschäfte und harte Arbeiten zu verrichten.

Die Gallaer in Afrika.

Die Heirathsgebräuche dieser Barbaren sind roh und einfach, und bestehen hauptsächlich in Folgendem:

Der Freyer stellt sich vor die Aeltern der Braut hin, in der rechten Hand Gras, und in der linken Kuhmist haltend, wobey er sagt: „Möge dieß nie hinein, und dieß nie wieder heraus kommen, wenn ich mein Versprechen nicht erfülle!" — Dieß soll so viel heissen, als: das Gras soll nie in das Maul der Kuh kommen, oder sie soll eher sterben,

als sie es wieder von sich gibt. Das Versprechen des Bräutigams besteht aber darin, daß er angelobt, seiner Braut lebenslänglich Essen und Trinken zu verschaffen, und sie nach ihrem Tode gehörig begraben zu lassen.

Die Vielweiberey ist zwar unter diesem Volke erlaubt, aber nicht gemein. Die meisten Männer begnügen sich mit einer einzigen Frau; wenn aber diese unfruchtbar ist, oder nur wenige Kinder zur Welt bringt, so bittet sie ihn selbst, sich noch eine andere auszuwählen, und wenn sie endlich von ihm erfahren hat, welche er noch wünschte, so geht sie auch selbst zu den Aeltern, um dieselbe für ihren Mann anzuhalten. Wird ihre Bitte gewährt, so nimmt sie die neue Braut mit nach Hause, bringt sie ihrem Manne ins Bette, und belustiget sich inzwischen mit den Verwandten der Braut. Sie führt dann auch ihre Kinder, wenn sie welche hat, den neuen Verwandten vor, und die Männer von der Familie der Braut legen denselben die Hände auf den Kopf, und schwören dabey, mit ihnen zu leben und zu sterben, als ob sie von ihrer eigenen Familie wären. Diese Kinder gehen alsdann zu ihren neuen Verwandten, und besuchen sie sieben Tage lang. Diese ganze Zeit über bleibt der Mann zu Hause bey seiner neuen Frau. Nach Verfluß derselben gibt er ein Fest, bey welchem sich die erste Frau zu ihrem Manne setzt, und die neue die Gäste bedient. Von nun an führt die erste Frau wieder die Wirthschaft, und behandelt die neue gleich einer erwachsenen Tochter.

Stirbt ein Mann, und hinterläßt jüngere Brüder, und eine noch zum Kinderzeugen fähige Witwe, so ist der jüngste Bruder verbunden, diese Witwe zu heirathen; die aus dieser Ehe entspringenden Kinder werden immer für Kinder des ältesten Bruders gerechnet, und die Heirath des jüngsten Bruders mit der Witwe seines ältesten gibt ihm nicht das mindeste Recht auf irgend einen Theil der Verlassenschaft dieses letztern.

Die Tscheremissen.

Bey den heidnischen Tscheremissen ist die Vielweiberey noch Sitte. Die Frauen werden gekauft, man heirathet aber nie in die Verwandtschaft, auch nicht zwey Schwestern zugleich. Da die Frauen zur Dienstbarkeit bestimmt sind, so kaufen reiche Aeltern oft schon ihren sechsjährigen Söhnen Weiber, welche aber meistens 15 Jahre alt seyn müssen. Die Mitgift besteht in Vieh.

Am Hochzeitstage findet sich der Bräutigam mit seinen Freunden und Spielleuten, die auf Russischen Harfen, Dudelsäcken und Maultrommeln spielen, bey der Braut ein, entrichtet den Kaufpreis, 30 bis 100 Rubel, theilt Geschenke aus, wohnt einer Mahlzeit und Lustbarkeit bey, und führt den andern die verschleyerte Braut, Trotz alles Widerstrebens nach seiner Hütte. Hier bethet der Priester vor dem auf dem Tische stehenden Hausgötzen, und dann wird gegessen und getanzt. Nachdem die Braut in einer andern Hütte zur Frau eingekleidet ist, führt sie der Bräutigam nach der

Gaststube, wo sie knieend das priesterliche Gebeth anhört, dann Geschenke austheilt, jedem Gaste Bier oder Meth reicht, und dann nach ihrer Hütte zurückgeht. Wenn die Gäste fortgehen, legen sie für das Ehepaar einige Kopeken in den Becher.

Die christlichen Tscheremissen beobachten ebenfalls alle diese Gebräuche.

Die Frauen kommen in den Badstuben nieder, und die Neugebornen bekommen von denen den Nahmen, welche die Wöchnerinn zuerst besuchen.

Die Tschuwaschen.

Der Tschuwasche kann auch nur durch Kauf eine Frau bekommen; sie bringt ihm aber auch Ausstattung mit. Diese besteht in Vieh, Hausrath und Kleidern, und richtet sich nach der Größe des Kaufgeldes. Ist dieses bestimmt, so besucht der Bräutigam mit seinen Aeltern die Braut, bezahlt das Geld, und beschenkt die neuen Verwandten mit Hemden, Leinwand oder Tüchern. Der Brautvater opfert ein Weitzenbrot und Honig, bewirthet seine Gäste, und setzt mit ihnen den Hochzeitstag fest. An diesem geht die verschleyerte Braut Anfangs in der Gaststube rund herum, und läßt durch Mädchen Bier, Honig und Brot vor sich her tragen. Beym dritten Umgange nimmt ihr der Bräutigam den Schleyer ab, küßt sie und wechselt mit ihr die Ringe. Darauf theilt sie das ihr Vorgetragene aus, und begibt sich hinter einem Schirme, wo ihr eine reiche Weiberhaube aufgesetzt wird. In der Schlafstube muß sie dem Gemahle

zum Zeichen der Unterthänigkeit die Stiefel ausziehen.

Des andern Tages folgt der hochzeitliche Schmaus, und der Tanz nach Tscheremissischer Musik. Zu jener bringt jeder Gast wenigstens ein Gericht mit, und auf dem Tische steht eine Schüssel mit Brot und einem Pfeile, zu welchem die Gäste einige Kopeken als Geschenk legen.

Glaubt der Mann Ursache zu haben, sich von seiner Frau zu trennen, so zerreißt er ihren Schleyer, und damit sind sie geschieden. Diese Sitte herrscht auch bey den heidnischen Tscheremissen, Morduinen, Wotjäken und Wogulen.

Die Wotjäken.

Der Wotjäke nimmt so viele Frauen, als er erhalten kann; doch haben die meisten nur eine. Sie werden von 8 bis 15 Rubel erhandelt. Wenn der Bräutigam das Kaufgeld bringt, hohlt er die verschleyerte Braut ab. In seiner Aeltern Hause haben sich indeß die Gäste versammelt, zu welchen die Braut, nachdem sie vorher in einem besondern Zimmer als Frau angekleidet worden, geführt wird. An der Stubenthür bleibt sie auf einem ausgebreiteten Tuche stehen, bis der Geistliche ihr und dem Bräutigame einen Becher mit geweihtem Biere zum Austrinken darreicht, und ihnen Brot, Kinder und Reichthum gewünscht hat. Dieß ist die Trauungsfeyerlichkeit.

Ein Mädchen gibt hierauf Meth oder Bier herum, und die Braut muß vor jedem Gaste so lan-

ge bethend knieen, bis er den Becher geleeret hat. Dann folgt der Schmaus nebst anderen Lustbarkeiten.

Bald nach der Hochzeit hohlt sich der Brautvater seine Tochter auf einige Monathe oder auf ein Jahr zurück. In dieser Zeit arbeitet die junge Frau theils für sich, theils für ihre Aeltern, und will sie der Mann wieder haben, so muß er sie selbst abhohlen, wobey die Hochzeit wieder gefeyert wird.

Bey den Wotjäken und auch bey andern Völkern, welche die Frauen kaufen, ist es nichts Ungewöhnliches, daß arme und abgewiesene Liebhaber ihre Mädchen rauben. Von ihren Freunden unterstützt, hohlen sie das Liebchen in der Nacht vom Lager, oder am Tage vom Felde weg und jagen mit ihm davon. Glückt die Entführung, so können die Aeltern des Mädchens nichts Besseres thun, als sich mit dem Schwiegersohne vergleichen.

Die Hottentotten.

Den Hottentotten ist zwar die Vielweiberey nicht verbothen, doch ist sie selten unter ihnen. Jeder hat gewöhnlich nur eine Frau. Die Freywerberey ist eben so einfach, als es die Heirathsgebräuche sind. Den Mädchen, die schon im zwölften oder dreyzehnten Jahre mannbar werden, ist es erlaubt, mit Bewilligung der Aeltern, ohne weitere Ceremonie zu dem Manne zu ziehen, der ihr gefällt.

Die gewöhnliche Art der Bewerbung der Ehestandslustigen ist die, daß der Sohn seinem Vater und seinen nächsten Verwandten seine Absicht und das Mädchen, welches er sich erwählet hat, entdeckt; da es nun ein seltener Fall ist, daß man ihm die Einwilligung dazu verweigert, so gehen sogleich alle mit ihm in die Hütte der Braut, wo der Freyer allen Anwesenden Tabak oder Dacha anbiethet, und das ganze Geschäft mit Tabakrauchen nach Herzenslust begonnen wird. Anfangs spricht man nur von gleichgiltigen Dingen; endlich aber tritt einer aus dem Gefolge des Freyers auf, und hält in dessen Nahmen die förmliche Anwerbung. Wird diese, welches jedoch ein seltener Fall ist, von den Aeltern abgeschlagen, so zieht der Freyer ohne weiters geduldig wieder ab. Willigen aber die Aeltern ein, und die Tochter widersetzt sich, so muß sie, wie es das Herkommen verlangt, eine Nacht hindurch bey dem Freyer auf der Erde liegen, und sich gegen die Anfälle desselben so gut, als möglich, zu vertheidigen suchen; erliegt sie diesem ungleichen Kampfe, so muß sie ohne weitere Weigerung die Ehefrau des Siegers seyn.

Sogleich auf die Verlobung folgt auch die Hochzeit und die Vollziehung derselben, ohne weitere Ceremonien, als daß ein Schmaus angestellt, und dazu ein Schöps oder wohl auch ein Ochse geschlachtet wird, wobey es dann lustig zugeht. *)

---

*) Die älteren Berichtgeber erwähnen eines sehr ekelhaften Gebrauches, der als Trauungs-Ceremo-

Zur Aussteuer erhält das neue Ehepaar von den Aeltern einige Stücke Vieh. Die erste Arbeit des Mannes ist, sich eine Hütte zu bauen, welches in wenigen Stunden geschehen ist, und dann bezieht er dieselbe sogleich mit seinem jungen Weibe.

Jedes Mahl, wenn eine Witwe wieder heirathen will, muß sie sich ein Glied von einem Finger ablösen lassen. Die Witwer sind diesem Gebrauche nicht unteworfen.

Unter den Hottentotten, welche von dem Kap entfernt wohnen, wird die Ehe ziemlich strenge gehalten; auch darf der Mann seine ehebrecherische Frau ums Leben bringen. Bey denjenigen, welche in der Nähe der Europäischen Ansiedler wohnen, wird die Sache nicht so genau genommen, besonders wenn der Sünder ein Weißer ist, dem es dabey auf ein Geschenkchen nicht ankommt.

Die Mädchen leben nicht sehr eingeschränkt, wird aber eine derselben schwanger, so wird sie mit ihrem Liebhaber todtgeschlagen; doch gewöhnlich wird ihnen die Todesstrafe geschenkt, sie müs-

---

nie unter den Hottentotten üblich war; nähmlich ein dazu erwählter Ceremonienmeister bepißte das vor ihm niedergekauerte Brautpaar, indem er einige Worte dazu hermurmelte. Diese Sitte ist entweder ganz abgekommen, oder wird wenigstens aus Furcht vor Spott nur ins geheim beobachtet, wie neuere Berichtgeber vermuthen; denn man bemerkt jetzt nichts mehr davon.

sen aber einander heirathen, und das ganze Dorf mit einem geschlachteten Ochsen bewirthen.

Die Ehescheidungen sind nicht schwer zu erhalten; sie werden in einer Versammlung der Männer des Dorfes entschieden. Der geschiedene Mann darf wieder heirathen, aber die Frau nicht; denn sonst würde sie als Ehebrecherinn behandelt und bestraft.

Die Weiber werden von ihren Männern in ziemlich strenger Unterthänigkeit erhalten, doch dürfen sie von denselben nicht ohne Ursache mißhandelt werden, weil sich sonst ihre Verwandten ihrer kräftig annehmen.

Die Araber.

Bey den Arabern herrscht, so wie bey allen Muhammedischen Völkern, die Vielweiberey. Jedem Manne sind nach dem Koran vier rechtmäßige Weiber und so viele Sclavinnen zu Beyschläferinnen, als er kaufen und ernähren kann, erlaubt.

Aber nur vornehme Wollüstlinge heirathen mehrere Weiber, und halten sich ein Harem oder Weiberhaus. *) Die gemeinen Leute, auch die meisten

*) Harem ist bey den Türken, Arabern u. s. w. die Benennung der Weiberwohnung, welche sich im Hintertheile des Hauses befindet, und von dem Serail ganz verschieden ist, welches letztere bloß jenen Nebenbegriff erhalten hat, weil sich das Harem des Türkischen Kaisers in dem Serail (Saraj) d. i. dem kaiserlichen Pallaste befindet.

aus dem Mittel- und höhern Stande haben jeder nur eine Frau.

Die Ehen werden mit wenigen Feyerlichkeiten geschlossen. Daß die Töchter von ihren Vätern an die Bräutigame verkauft werden, ist bey weitem nicht allgemein wahr, ja es geschieht unter honetten Leuten nur selten, und meist nur unter der Gestalt von Geschenken.

Die Aussteuer, die eine Tochter von ihrem Vater erhält, ist und bleibt ihr Eigenthum, welches ihr Ehemann nicht antasten darf.

Der Ehevertrag wird jedes Mahl vor dem Kadi oder Richter geschlossen, und in demselben wird bestimmt, wie viel der Bräutigam sogleich seiner Braut zur Brautsteuer geben soll, und wie viel er ihr bezahlen muß, wenn er sie verstößt; denn Ehescheidungen, die auch vor dem Kadi geschehen müssen, sind hier, wie bey allen Muhammedern üblich, doch nicht sehr häufig.

Die reichen Weiber haben bey den Arabern viele Vorrechte, weil in Rücksicht des Vermögens, da sie nicht schuldig sind, den Männern das ihrige in die Hände zu geben, diese oft von ihnen abhängig sind. So wie aber der Mann, wenn er ihr die bestimmte Morgengabe erstattet, sein Weib verstoßen kann; so stehet es auch der Frau frey, wenn ihr Mann sie mißhandelt, sich gerichtlich von ihm scheiden zu lassen.

Die Sitte, ein blutiges Zeichen nach der Hochzeitnacht zu verlangen, ist bey weitem nicht mehr allgemein üblich. Man findet sie zwar hier und da auf dem Lande, aber nicht leicht in den Städ-

ten; man weiß jetzt allen Unannehmlichkeiten in diesem Falle auf eine leichte Weise auszuweichen, obgleich die Araber noch immer sehr viel Hochachtung für die Unschuld ihrer Braut hegen.

Der Ehebruch darf an der verbrecherischen Frau, aber nicht von ihrem Manne, sondern von einem seiner Verwandten zur Rächung der Familienehre mit dem Tode bestraft werden.

Die Araber halten ziemlich friedlichen Ehestand. Man hört selten von häuslichem Zwiste; aber die Frau, die alle häusliche Geschäfte versehen muß, ist auch gewöhnlich ganz unterthänig gegen ihren Mann, und läßt sich meist willig als Magd von ihm behandeln. Dieß gilt jedoch meist nur von gemeinen Leuten.

Die Peguer.

Durch Gesetze ist in Pegu *) verbothen, mehr als eine Frau zu heirathen, aber es wird still-schwei-

*) Pegu, ist ein Königreich in der östlichen Halbinsel Ostindiens, welches jetzt mit dem nordwärts daran gränzenden Königreiche Ava (von dem es unterjocht wurde) und dem kleinen Lande Arrakan am Bengalischen Meerbusen, nebst Stücken von Ascham, einen einzigen Staat aus. Die Gränzen desselben sind, Ava mit eingeschlossen, gegen Norden Tibet, gegen Osten China und Tunkin, gegen Süden Siam, und gegen Westen der Bengalische Meerbusen Ascham. Die schwarzgelben Einwohner sind ränkevoll, faul, überaus

schweigend geduldet, und jeder kauft sich Frauen durch ein Heirathgut, welches er den Aeltern der Braut einhändigen muß.

Beyde Verlobte gehen ohne besondere Feyerlichkeiten zusammen, und trennen sich eben so leicht wieder; denn die Vorgesetzten scheiden augenblicklich auf Verlangen des einen Theils. Ein einziger Umstand ist dabey, der doch manche Scheidung hintertreibt, der nähmlich, daß der Theil, welcher auf Ehescheidung klagt, nichts mit sich aus dem Hause nehmen darf, als was er an sich trägt.

Ein Ehebrecher wird hier nach den Gesetzen getödtet, allein er darf sich mit Geld loskaufen. Die Ehebrecherinnen finden oft ihre Zuflucht in schändlichen Häusern, deren Bewohnerinnen den Lüsten der Männer feil sind.

Auch die Europäer, welche des Handels wegen in Pegu wohnen, verheirathen sich gewöhnlich dort, aber es wird gleich im Ehevertrage bestimmt, daß dieses Bundniß nur so lange währe, als der Aufenthalt des Fremdlings im Lande. Die Gesetze verbiethen ihm auf das härteste, eine solche Frau mit zu nehmen. Ist er abgereist, so findet sie leichter als vorher, einen zweyten Ehemann unter den Landeseingebornen; denn selbst Vornehme lieben die

---

unreinlich und wollüstig, dabey aber außerordentlich sparsam und mäßig. Ihre Religionslehre heißt die Talapoinische, welche mit der Heidnischen einige Aehnlichkeit hat. Sie leben unter dem abscheulichsten Despotismus und daher in der drückendsten Armuth.

Verbindung mit einer solchen Frau. Wenn aber der Europäer binnen drey Jahren wiederkommt, so hat er das Recht, die Frau wieder von ihrem zweyten Manne abzuhohlen und aufs neue bey sich zu behalten.

Die Albanier.

Bey den Albaniern verabreden die Aeltern die Heirathen ihrer Kinder, wenn sie noch in der Wiege liegen, und ohne eine sehr wichtige Ursache können diese Versprechungen nicht zurückgenommen werden.

Die Frau bringt kein Heirathsgut mit, vielmehr muß der Gatte ein solches dem Vater der Neuvermählten auszahlen.

Die Strenge der gegen den Ehebruch festgesetzten Strafe macht dieses Verbrechen sehr selten. Wenn er aber begangen wird, so ist der Gatte berechtiget, seine Frau und ihren Verführer zu tödten.

So ausgedehnt die Rechte des Mannes über seine Frau auch sind, so steht sie dennoch überdieß unter väterlicher Gewalt, und daher ist der Zustand der Frauen wahrhaft unglücklich.

Ehescheidungen sind bey den Albaniern gestattet, jedoch nur dann, wenn sie von den Alten beyder Familien billig befunden werden. Die Scheidungsfeyerlichkeit besteht darin, daß ein Bindfaden, den jedes der Eheleute an einem Ende hält, in der Mitte zerschnitten wird.

Die Beetjuanas.

Die unverhältnißmäßige Ueberzahl der Weiber veranlaßt bey den Beetjuanas (einem Volke auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung) die Vielweiberey. Gegen 10 oder 12 Ochsen erhält jeder Mann eine Frau, und wie sich allmählich die Heerde vermehrt, kauft er sich wieder eine andere, so daß ein reicher Mann vier bis fünf Frauen hat. Bey diesen Käufen gehen die Beetjuanas so zu Werke, daß die neue Frau immer jünger ist als die schon vorhandene.

Die kleine Anzahl der Männer und die häufigen Kriege erheischen, daß sie nur solche Geschäfte besorgen, welche eine Unterbrechung gestatten, als Kühemelken, Jagd, Verfertigung von Kleidern. Daher muß die Frau sogleich nach der Heirath Holz fällen und ein Haus bauen, wobey ihr zuweilen Mutter und Schwestern helfen. Jede der nachfolgenden Frauen hat sich ebenfalls ein Haus zu bauen, so daß die Anzahl der Frauen den Reichthum eines Mannes bestimmt. Der Mann wohnt dann wechselweise bey der einen oder bey der anderen Frau, und wird dann als Gast in seinem eigenen Hause empfangen und bewirthet, ohne daß die Vernachlässigte gerade viel Eifersucht blicken ließe.

Ehescheidungen finden hier nicht Statt, vorzüglich aus dem Grunde, weil Verstoßung das Unglück der Kinder herbeyführen würde, und bequemer durch völlige Vernachlässigung ersetzt werden kann. Ueberdieß ist Eifersucht gerade nicht der

Fehler der Beetjuanischen Ehemänner, und vorzüglich soll es bey den entlegneren Stämmen Sitte und Pflicht der Gastfreundschaft seyn, reisenden Fremdlingen gewisse Rechte für die kurze Zeit ihres Aufenthalts abzutreten.

Obgleich nun in der That das zartere Geschlecht bey diesem Volke in einer sehr drückenden Lage ist, so sind doch die Beetjuana-Frauen, in der Ueberzeugung, es könne nun einmahl nicht anders seyn, mit ihrem Loose herzlich zufrieden, und lassen sich die Geschäfte des Haus- und Landbaues, des Zimmerns u. s. w. willig gefallen. Sie sind sogar noch munterer, gesprächiger und neugieriger als die Männer, und wäre es nicht eine an einem rohen Volke wirklich zu bewundernde Verschämtheit, was sie zurückhält, so würden sie den Fremdlingen noch lästiger werden, als jene.

Indeß sind sie, die Hautfarbe (eine Mittelfarbe zwischen dem glänzenden Schwarz der Neger und dem matten Gelbbraun der Hottentotten) abgerechnet, sehr hübsch, und verbinden mit einem niedlichen Gesichtchen einen schlanken vollen Wuchs. Da sie sehr fruchtbar sind, so erhöhet eine zahlreiche Nachkommenschaft das patriarchalische Ansehen eines vielbeweibten Hausvaters.

Herr Trüter, welcher dieses Volk besucht hat, schildert uns die Feyer einer Beetjuanischen Hochzeit ungefähr auf folgende Art: Auf einem großen runden Platze, der auf allen Seiten von Holzpalisaden und einer Menge Volks umgeben war, wurde Trüter und die vorzüglichsten seiner Gesellschaft von dem Oberhaupte mit großen Höf-

lichkeit empfangen. Zur Rechten standen innerhalb des Platzes eine Anzahl junger Mädchen, und zur Linken junge Männer. Diese letzteren traten in die Mitte des Raumes, um einen Tanz zu beginnen. Sie waren höchst fantastisch geschmückt; einige hatten eine Art von Weiberröcken am Leibe, welche ihnen bis an die Kniee reichten, und aus mehreren Wechselreihen von schwarzen und weißen Straußenfedern bestanden; andere hatten Gürtel aus Thierhaut, welche vom Halse bis auf die Oberbeine sich hinabschlangen, und woran am Ende Schweife von Jakals, Tigerkatzen und Viverren hingen. Ihre Haut war mit weißer, rother und gelber Erde bemahlt.

Sie begannen nun einen sehr seltsamen Tanz, und ihre Hauptsorge schien dahin zu gehen, daß die Federschweife sich mit dem Körper in einem rechten Winkel hielten. Sie begleiteten ihren Tanz mit einem heischeren und heftigen Gesange, der in Zwischenräumen aufhörte; dann antworteten die Weiber, welche nicht tanzten, auf eine viel sanftere Weise in einer Art Antistrophe, worin man auch Melodie erkannte. Eben diese Weiber gaben den Tanzenden sehr oft durch Händeklatschen ein Zeichen des Beyfalls.

Nach geendetem Tanze wurde gesottenes Rindfleisch und Holkus (Moorhirse) in Milch gekocht, umhergegeben, worauf der Verehelichte, welcher einer der Tänzer war, seine Frau mit sich nach Hause führte, während auch die Uebrigen sich mit vergnügter Miene hinwegbegaben.

Die Drusen. *)

Man verheirathet bey diesem Volke die Töchter nur mit Verwandten und Verbündeten. Eine reiche Erbinn wird eher einem armen Landbauer von ihrer Familie, als einem reichen Fremdlinge zu Theil. Ohne Einwilligung der ganzen Verwandtschaft vermag der Vater nicht, mit der Hand seiner Tochter zu schalten.

Wie bey den Türken, so ist auch bey den Drusen die Ehe ein bloß bürgerlicher Vertrag. Der Ortsrichter zeichnet wie der Kadi das Heirathsgut auf, welches der Mann seiner Frau zugesteht, so wie auch eine zweyte Morgengabe, die ihr für den Fall der Verwitwung oder der Ehescheidung zukommt.

---

*) Die Drusen sind eine Völkerschaft in Syrien in den Gebirgen des Libanon, welche einen Bezirk von ungefähr 55 Quadratmeilen bewohnt, und von 160000 Einwohnern auf 40000 streitbare Männer unter sich zählt. Sie stehen unter Emirs (Fürsten), und diese wieder unter einem Groß-Emir, sind der Pforte zinsbar, aber fast ganz unabhängig, und treiben Feld-, Wein- und Seidenbau. In Ansehung der Religion theilt man sie in zwey Gattungen: in Weise (Akales, Gelehrte oder Eingeweihte) und in Weltliche (Djabel oder Laien, Unwissende, Uneingeweihte); sie besuchen übrigens christliche und Muhammedische Kirchen, haben aber eigene Symbole und gottesdienstliche Personen.

Begleitet von Verwandten und Freunden hohlt der Neuvermählte seine Gattinn ab, um sie nach ihrer Wohnung zu führen. Musketen-Salven, Freudengeschrey und Lobgesänge auf das neue Ehepaar begleiten es dahin, und das Fest endet mit einem stattlichen Schmause. Am andern Tage muß das Leintuch des Brautbettes den nächsten Verwandten ausgesetzt bleiben, welche dann festsetzen, ob eine Ehescheidung Statt haben müsse oder nicht.

Sagt der Ehemann zu seiner Frau: „Gehe zu den Deinigen,“ ohne hinzuzusetzen: „und komm zurück,“ so muß die Frau im älterlichen Hause drey Monathe zubringen, welche das Gesetz zur Untersuchung der Umstände anordnet; nach Verlauf dieses Zeitraumes steht es ihr frey einen andern zum Gatten zu wählen.

Die eifersüchtigen Drusen nöthigen ihre Frauen sehr zurückgezogen zu leben, selbst ihre nächsten Verwandten, ja sogar den Bruder dürfen sie nicht besuchen. Dennoch ist die Galanterie auf diesen Bergen nicht unbekannt, sie geht aber mit der schonendsten Behuthsamkeit zu Werke.

Die Cingalesen.

Unter den Cingalesen (Bewohnern der Insel Ceylon oder Seilan) gibt es zwar viele Männer, die nur eine einzige Frau haben, aber auch wieder andere, die so viele Weiber heirathen, als sie ernähren können; das Gesetz hat nichts über diesen Gegenstand verordnet, und es ist wahrscheinlich, daß die Leichtigkeit, mit welcher beyde

Geschlechter unter einander einen vertrauten Umgang haben und in der Ehe getrennt werden können, nebst ihrer Armuth die Ursache ist, daß man die Vielweiberey unter ihnen nicht allgemeiner antrifft.

Die Feyerlichkeiten, welche unter den Eingalesen bey den Heirathen gebräuchlich sind, sind unbedeutend, und scheinen bloß die Absicht zu haben, beyden Parteyen Ansprüche auf ihr beyderseitiges Vermögen, und den Anverwandten Gelegenheit zu geben, darauf zu sehen, daß sich jedes in seiner eigenen Kaste verheirathet.

Die Aeltern schließen oft die Heirathen zu einer Zeit ab, wo Braut und Bräutigam noch Kinder sind, und zwar bloß in der Absicht, die Kinder nach ihrem Range zu verheirathen; doch ist es oft der Fall, daß solche Ehen kurz nach ihrer Vollziehung mit beyderseitiger Einwilligung wieder getrennt werden. Auch ist es bey denjenigen, die einander heirathen sollen, gewöhnlich, vorher bey einander ehelich zu wohnen, und ihre beyderseitige Gemüthsart auf die Probe zu stellen. Finden sie, daß sie sich nicht mit einander vertragen können, so gehen sie wieder, ohne die Dazwischenkunft eines Priesters, ohne weitere Ceremonien aus einander. Keine Partey hat Schande davon, und das Mädchen wird von ihrem nächsten Liebhaber eben so hochgeschätzt, als ob sie noch Jungfrau wäre.

Sind aber beyde Parteyen über die Heirath einig, so besteht das erste, was der Mann thut, darin, daß er der Braut Brautkleider schickt, die eben nicht kostbar sind. Sie bestehen in einem 12

bis 14 Ehlen langen Zeuge für sie, außer dem noch in einem zweyten, welches man über das Bette legt. Dieß gibt uns einen Beweis von der außerordentlichen Armuth der Eingalesen, welche oft so weit geht, daß der Bräutigam nicht einmahl im Stande ist, diese höchst einfachen Brautgeschenke zu kaufen, sondern sie von einem seiner Nachbarn borgt.

Die Brautgeschenke überbringt der Bräutigam persönlich und hat in der darauf folgenden Nacht das Recht, bey seiner Braut zu schlafen. Bey dieser Gelegenheit bestimmt man auch den Tag, wann er sie heimführen und die Hochzeit feyern will.

An dem festgesetzten Tage findet er sich mit seinen Anverwandten im Hause der Braut ein, sie bringen insgesammt das mit, was sie haben, um etwas zur Verherrlichung des Hochzeitfestes beyzutragen. Braut und Bräutigam essen in Gegenwart der Versammlung aus einer Schüssel, wodurch man zu erkennen gibt, daß sie von einerley Stande sind. Hierauf bindet man sie an den Daumen zusammen, und die Feyerlichkeit endiget sich damit, daß der nächste Anverwandte oder ein Priester, wenn einer zugegen ist, das Band von einander schneidet.

Diese Art der Trauung sieht man jedoch für die am wenigsten verbindliche an, und der Ehe ist kaum ihre Dauer zugesichert. Soll sie aber so unauflöslich werden, als es nach den Landessitten geschehen kann, so bindet man das Brautpaar mit einem langen Stücke Zeug zusammen, das man ihnen mehrmahls um den Leib windet; dann gießt der Prie-

ster, der bey dieser Trauungsfeyerlichkeit alle Mahl sein Amt verrichtet, Wasser über Braut und Bräutigam aus.

Ist die Feyerlichkeit vorbey, sie mag nun auf die erste oder zweyte Art geschehen seyn, so übernachtet das Brautpaar in dem Hause der Braut, den Morgen darauf aber führt sie der junge Ehemann in Begleitung ihrer Freunde, welche noch zu einem Feste Lebensmittel mitnehmen, nach Hause. Beym Heimführen muß die Braut stets vor dem Bräutigame hergehen, und darf sich nie aus seinen Augen verlieren. Der Grund dieser Sitte soll darin liegen, daß einst beym Heimführen einem Bräutigame seine Braut geraubt wurde, ohne daß er etwas davon bemerkt hatte.

Den Hochzeittag sieht man alle Mahl als einen besonders festlichen Tag an, und wer kann, läßt es bey solchen Schmausereyen niemahls an Tanz und Musik fehlen.

Die Größe der Mitgabe, welche die Tochter erhält, richtet sich nach dem Vermögen ihrer Aeltern. Hat das junge Ehepaar nicht so viel, daß es sich selbst ernähren kann, so bleibt es bey den Aeltern der Braut.

Merken die jungen Eheleute nach der Hochzeit, daß sie sich nicht mit einander vertragen können, so trennen sie sich ohne weitere Umstände, und die Frau nimmt das Eingebrachte wieder mit, um sich für ihren künftigen Mann zu einer so viel als möglich vortheilhaften Partie zu machen. Auf diese Art trennen sich so wohl Mannspersonen als Frauen-

zimmer mehrmahls, bis sie einen Gefährten finden, mit dem sie ihre Tage zuzubringen Lust haben.

Der Umgang zwischen den beyden Geschlechtern nimmt sehr frühzeitig seinen Anfang. Die Frauenzimmer werden gewöhnlich, so wie im ganzen Morgenlande, schon im zwölften Jahre verheirathet, und ihr jugendliches Ansehen geht bald verloren, denn so bald sie über das zwanzigste Jahr hinaus sind, sehen sie alt und häßlich aus.

Die Cingalesen sind gegen ihre Weiber weit nachsichtiger als die übrigen Asiaten, und behandeln sie mit weit mehr Aufmerksamkeit. Der Mann sieht seine Frau, wie nach Europäischer Sitte, mehr als seine Gefährtinn an. Ein Cingalesischer Ehemann ist nicht im geringsten auf seine Gattinn eifersüchtig, er hält es vielmehr für eine Ehre, sie dem Publicum zu zeigen. Ueber ihre Untreue wird er eben nicht sehr aufgebracht, er müßte sie denn auf der That ertappen, wo er die Rechte des Asiatischen Ehemannes ausübt.

Die Morlaken. *)

Die reichen Morlaken bewerben sich gern um ein Mädchen aus einer Familie, welche viele

*) Die Morlaken sind eine Völkerschaft, welche in Istrien und Dalmatien ihren Sitz hat. Sie reden die Slavonische Sprache, bekennen sich meistens zur Grichischen Religion und sind übrigens geschworne Feinde der Türken.

tapfere Leute aufzuweisen hat. Der Vater oder ein Vetter des Bräutigams begibt sich in dieser Absicht in ein solches Haus oft an einem entfernten Orte, und wählt aus den ihm vorgestellten Mädchen gewöhnlich die ältere. Selten wird die verlangte Braut abgeschlagen, selbst auch wenn ein Armer um die Tochter eines Reichen, oder ein Knecht um die Erbinn seines Herrn anhält.

Die Braut erhält von ihrem Vater keine andere Mitgift, als Kleider und eine Kuh.

Bey der Versammlung zur Hochzeitfeyer wird einer zum Starißvat (Hochzeitvater) erwählt. Zwey Jünglinge umgeben stets die Braut; ein anderer Gast sorgt für die Uebergabe der Ausstattung; ein anderer ist Mundschenk. Ein anderer trägt als Chiavus (Ceremonienmeister) einen Ceremonienstab, er bestimmt den Rang der Plätze, führt den Zug an, und begleitet alle diese Verrichtungen mit Gesängen, worin der ehemahligen Götzen der Morlaken Erwähnung geschieht. Zwey Gäste tragen Fahnen.

Zur Trauung reitet die Braut verschleyert und bekränzt, mit den Zeugen, welche ihre Hüte mit einem Busche von Pfaufedern geschmückt, und mit Säbeln und Schießgewehr sich versehen haben, dessen Abfeuerung bey der Rückkehr aus der Kirche sie mit wildem Jubelgeschrey begleiten. Auch in der Kirche bleibt die Braut verschleyert.

Bey dem Hochzeitmahle, welches bey der Braut oder bey dem Bräutigame gehalten wird, überläßt man sich ganz der Eß- und Trinklust. Die Ordnung ihrer Schüsseln ist der unserigen gerade

entgegen gesetzt: denn mit Käse und Obst fängt man an, und die Suppe ist das letzte. Nach dem Essen wird getanzt, gesungen, gespielt.

Abends führt einer der Gäste die Braut zu Bette, und löset ihr den Gürtel ab; darauf kleiden Braut und Bräutigam einander aus. Erst wenn sie entkleidet ist, geht der Gast ab, bleibt an der Thür stehen, und auf ein gegebenes Zeichen des Bräutigams löset er eine Pistole, welches von andern Gästen erwiedert wird. Glaubt der Bräutigam aber eine unangenehme Entdeckung zu machen, so hören alle Feyerlichkeiten auf. Sonst dauern sie bisweilen acht Tage und länger. Jeden Morgen bringt die junge Frau ihren Gästen Wasser zum Waschen, und jeder wirft ihr dafür ein Geschenk in das Becken. Auch darf sie ihnen von ihren Sachen verstecken was sie will, und sie lösen alles für eine Summe aus, die von der Gesellschaft bestimmt wird. Außer diesen erhält die Braut von jedem Gaste ein Geschenk, wogegen sie am letzten Hochzeittage auch allerhand Kleinigkeiten an die Gesellschaft verschenkt.

Bey diesen Festen spielt der Ceremonienmeister zugleich die Rolle des Lustigmachers.

Auf der Dalmatischen Insel Pago geben die Aeltern der Braut sich gegen den Bräutigam, der sie nun mitnehmen will, den Schein, als machten sie den letzten Versuch ihn abzuschrecken, indem sie etwa zu ihm sagen: „Weil du sie denn durchaus haben willst, so wisse, daß sie ein nichtswürdiges Geschöpf, eigensinnig, boßhaft u. dgl. ist.“ Der Bräutigam thut, als glaube er es, und droht der

Braut: „O wenn du so bist, so will ich dich schon zurecht bringen.“ Zugleich gibt er ihr einige kleine Rippenstöße u. dgl. Alle Parteyen wissen indeß sehr wohl, daß diese hergebrachte Sitte nur eine Maske ist. Gewiß soll auch dadurch das Brautpaar an die Abhängigkeit der Frau von ihrem Gatten erinnert werden. Eine ähnliche Lehre liegt in der Sitte auf der Insel Zlarine, daß der Braut, wenn sie von der Trauung kommt, von dem Aeltesten der Kranz vom Kopfe mit dem Säbel gehauen wird.

Die Perser.

Es herrschet zwar in Persien die Vielweiberey, aber so wie in allen Muhammedischen Ländern größten Theils nur unter den Vornehmen und Reichen, welche die Erlaubniß des Muhammedischen Gesetzes benützen, vier rechtmäßige Weiber zu heirathen, und so viele Beyschläferinnen zu halten, als sie ernähren können. Die Bürger der Mittelclasse und die Armen begnügen sich gewöhnlich mit einer einzigen Frau. Reiche verheirathen sich früher, Arme später.

Die Heirathsgebräuche sind sehr einfach. Wenn ein junger Mensch Lust hat zu heirathen, so schickt er eine alte Frau in das Haus der Jungfrau, die er zu seiner Braut erkoren hat, und läßt sie von derselben besehen und sich nach allen ihren Umständen erkundigen. Ist der Bericht der Abgesandten vortheilhaft, so schickt der Liebhaber nach Verfluß von einigen Tagen drey andere Kundschafterinnen

aus, und wenn auch diese einen gefälligen Bericht abstatten, — denn der Bräutigam darf seine Braut vor der Hochzeit weder sehen noch sprechen — so gehen dann zwey angesehene Männer im Nahmen des Bräutigams an die Aeltern oder Verwandten der Braut ab, um bey ihnen wegen ihrer Einwilligung anzufragen; erhalten sie das Jawort, so unterhandeln sie sodann wegen der Geschenke, welche der Bräutigam der Braut und den Aeltern derselben zu geben hat, und deren Werth immer nach dem beyderseitigen Vermögen bestimmt wird; denn die Braut muß die Geschenke des Bräutigams ungefähr in gleichem Grade erwiedern. Ist diese Sache berichtiget, so wird von den Aeltern oder Verwandten beyder Theile der Tag der Hochzeit festgesetzt; bis zu demselben schickt der Bräutigam der Braut täglich kleine Geschenke von Confituren, allerley kleinem Putzwerke, Armbändern, Ringen und dergleichen; und einige Tage vor dem zur Vermählung bestimmten werden die Zeuge zu den Hochzeitkleidern überschickt, damit sie noch zur gehörigen Zeit gemacht werden können.

Zu dem Hochzeitfeste selbst werden eine Menge Personen beyder Geschlechter eingeladen, und in zwey verschiedenen, doch an einander stoßenden Zimmern bewirthet. Dazu wird ein Priester herbeygehohlt, welcher Zeuge ist von der wechselseitigen Uebergabe der Geschenke, dann mit den Aeltern des Brautpaars die Summe bestimmen hilft, die im Falle der Scheidung derjenige, der dieselbe verlangte, dem andern bezahlen muß, und hier-

auf an der Thür des Brautzimmers einige Gebethe hersagt.

So wie dieses geschehen ist, so setzt sich die ganze Gesellschaft zu Tische, zechet und schwelgt nach Herzenslust; worauf sodann der Bräutigam von allen seinen Gästen in sein eigenes Haus geführt, und ihm von den Frauen die Braut zugebracht wird. Eine derselben führt sie in das Schlafzimmer des Bräutigams, verschließt die Thür desselben, und bewacht sie, bis der Bräutigam sie am folgenden Morgen selbst öffnet, worauf diese Wächterinn sich des Bett-Tuches der Brautleute bemächtiget, und mit demselben, bey den beyderseitigen Aeltern und Verwandten umher läuft und es aufzeigt, wofür sie von jedem beschenkt wird. Somit ist sodann die ganze Hochzeits-Ceremonie zu Ende.

Wenn ein Perser mehrere rechtmäßige Weiber hat, doch nie über vier, so soll, dem Gesetze zu Folge, die zuerst geheirathete den Vorzug vor den übrigen haben, von allen schweren Arbeiten befreyet seyn, und nur die Aufsicht über die Hauswirthschaft führen. Diese Regel wird aber oft überschritten, wenn der Mann nachmahls eine andere Frau heirathet, in die er verliebter ist, als in die erste.

Die Kebsweiber oder bloßen Beyschläferinnen werden nicht so gut gehalten und gekleidet, als die rechtmäßigen Weiber; es sind auch gewöhnlich Sclavinnen oder gemiethete Dirnen, die ohne feyerliche Scheidung entlassen werden können. Die wirklichen Eheleute können sich von einander scheiden lassen, wenn der die Scheidung verlangende

Theil

Theil die bey der Hochzeit bestimmte Summe bezahlt, und den Werth der erhaltenen Geschenke zurückgibt.

In dem Hause eines Vornehmen, der ein Harem hat, nimmt dasselbe eine beträchtliche Reihe von Zimmern ein; denn jede der Weiber hat zu ihrer Wohnung mehrere derselben. Ist die Mutter, Schwester oder sonst eine nahe Verwandtinn des Hausherrn noch am Leben, so ist sie die Oberaufseherinn des Harems. Ist keine dergleichen vorhanden, so versieht gewöhnlich die erste Frau diese Stelle.

Die Beschäftigung der Weiber eines Harems besteht in Sticken und in der Verfertigung verschiedener feiner Zeuge und allerley Putzarbeiten, welche nicht selten, wenn sie selbst von den Weibern der Vornehmen herrühren, zu Markte gebracht und öffentlich feil gebothen werden.

Die Hinduer.

Die Ehe wird bey den feyerlich ernsthaften Hinduern, besonders den Mittelclassen, für einen heiligen Stand gehalten, in den jeder treten muß, wenn er seine ganze Menschenpflicht erfüllen will; und das Heirathen wird hier noch mehr, als anderwärts, für die wichtigste Handlung im ganzen menschlichen Leben gehalten. Sie sehen die Unfruchtbarkeit einer Ehe als die Folge eines Fluches an, der auf derselben liegt. Wer in dem Falle ist, in seinem Ehestande keine Kinder zu haben, und auch nicht im Stande ist, auf irgend eine Art die

Vaterschaft zu erlangen, der nimmt wenigstens einen Jungen aus seiner Verwandtschaft an Kindes Statt an, damit doch jemand da sey, der nach dem Tode des Familienvaters sein Leichenbegängniß besorge.

Man kann denken, wie viel dieses Vorurtheil zu Gunsten der Bevölkerung wirke. — Die Braminen sorgen besonders dafür, daß ihre Kinder sich frühzeitig verheirathen.

Auch heirathen die vornehmen Hinduer gern Mädchen, die noch nicht mannbar sind, um von ihren unbefleckten Wandel desto gewisser versichert zu seyn; denn sie halten überhaupt sehr viel von jungfräulicher Keuschheit.

In den obersten Classen dürfen die Witwen sich nicht wieder regelmäßig verheirathen. Sie müssen entweder bey ihren Kindern bleiben, oder wenn sie keine haben, fallen sie den Erben ihres Mannes zu. Wer eine Witwe heirathete, würde sich verächtlich und verhaßt machen. Daher ziehen viele Weiber den Tod einem verachteten Witwenstande vor, und lassen sich lieber mit den Leichen ihrer Männer verbrennen, als daß sie sich dem Schimpfe aussetzen, aus ihrer Kaste gestoßen und dem größten Elende Preis gegeben zu werden. Viele, die dem Scheiterhaufen entgehen, und noch jung und hübsch sind, werden dann Priesterinnen der Venus vulgivaga, oder öffentliche Tänzerinnen, oder Maitressen von Europäern.

Das Mädchen, das ein Hinduer heirathen will, muß in der Regel nicht nur von gleicher Kaste, sondern gewöhnlich von derselben Familie mit ih=

rem Bräutigame seyn, sonst entsteht eine Mißheirath daraus. Daß aber die Mißheirathen in einem andern Sinne unter den Hinduern darum nicht desto minder häufig sind, läßt sich schon daraus schließen, daß oft alte Männer und wirkliche Greise Kinder und ganz junge Mädchen heirathen, und daß nicht wechselseitige Zuneigung oder Harmonie, sondern bloß Convenienz und Nebenabsichten die Ehen stiften.

Man hat unter den Hinduern zweyerley Arten von Ehestiftungen, deren eine mit dem Pariam, die andere mit dem Kannigadanam vollzogen wird.

Pariam nennt man eine Summe von 21 bis 31 Ponnen, welche der Vater des Bräutigams oder das Oberhaupt seiner Familie dem Vater der Braut einige Tage vor der Hochzeit als den Kaufpreis auszahlt. Indem er das Geld übergibt, sagt er mit lauter Stimme: „Das Geld ist dein, und die Tochter ist mein." — Der Brautvater antwortet eben so laut: „Das Gold ist mein, und die Tochter ist dein!" Ist der Vater reich und liebt er seine Tochter, so schenkt er ihr entweder das Pariam selbst, oder gibt ihr allerley Schmuck dafür; stirbt sie aber ohne Kinder zu hinterlassen, so fordert er mit Recht das Geschenk zurück; auch ist es bloß sein freyer Wille, wenn er sich dazu versteht, etwas zur Bestreitung der Kosten der Hochzeitfeyer beyzutragen, welche dem Herkommen nach allein der Familie des Bräutigams zur Last fallen.

Die Uebergabe des Pariam stellt gleichsam das Verlöbniß vor. Der Braut Vater theilt zum

Anfange den anwesenden Verwandten und Freunden des Bräutigams Betel aus, welches Geschenk von dem Bräutigame und den Seinigen erwiedert wird. Dann erklärt der Braut Vater, er verheirathe seine Tochter mit dem und dem, dessen Nahmen er nennt, aus der Familie, die er nahmentlich anzeigt.

Die Hochzeit wird dann, so bald der Augenblick günstig ist, gefeyert und vollzogen. Dabey ist der Bräutigam genöthiget, seiner Braut das Parierkure zu übergeben, nähmlich eine Leibbinde, die sogar bey den ärmsten Leuten von Seide seyn muß, und bloß zum Schmucke am Hochzeittage bestimmt ist. Der Bräutigam muß auch den Tali liefern, der in einem kleinen Anhängsel von Golde besteht, das er seiner Braut um den Hals hängt, und damit ist sodann die ganze Heiraths-Ceremonie geschlossen und das Band der Ehe unauflöslich geknüpft.

Wenn ein Mann stirbt, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen, so fällt die Verlassenschaft auf seine nächsten Verwandten von väterlicher Seite. Witwe und Töchter erben nicht; aber die wirklichen Erben sind verpflichtet, für ihren Unterhalt zu sorgen; ja wenn der Verstorbene auch nichts hinterlassen hat, so fällt diese Sorge auf seine natürlichen Erben, die auch, wenn nicht das väterliche Erbgut schon gänzlich getheilt ist, verpflichtet sind, die Schulden des Verblichenen zu bezahlen. Hat aber ein Mann das väterliche Erbgut mit seinen Brüdern völlig abgetheilt, und hinterläßt nur Töchter, so erben dieselben seine Verlassenschaft,

an welche die Brüder wegen geschehener Theilung des väterlichen Vermögens keinen Anspruch mehr haben. Dieß geschieht aber sehr selten, weil gewöhnlich Familienväter, die keine männlichen Leibeserben haben, einen Jungen aus ihrer Familie an Kindes Statt annehmen, um einen bestimmten Erben zu haben.

Kannigadanam, d. h. Geschenk einer Jungfrau; so wird die gute Handlung genannt, wenn ein reicher Sünder entweder einem armen Braminen eine hinreichende Summe gibt, um sich verheirathen zu können, oder einem armen Verwandten, der nicht im Stande ist, den Pariam zu bezahlen, seine Tochter mit einer hinreichenden Summe oder mit liegenden Gütern gibt, damit er mit derselben anständig leben kann, dafür muß aber der Empfänger in jedem Falle die sämmtlichen Sünden des Geschenkgebers übernehmen; dieser muß dann oft seine milde Hand sehr weit aufthun, und manche Geschenke und Vergünstigungen seinem Schwiegersohne zugestehen; weil sich nicht leicht einer entschließt, die Sünden eines andern zu übernehmen.

Wer ein Kannigadanam erhält, wird von seiner väterlichen Erbschaft ausgeschlossen; aber auch seine Verwandten von väterlicher Seite können nicht von ihm erben. Stirbt er, ohne Kinder zu hinterlassen, so fällt sein nachgelassenes Vermögen auf seine Witwe.

Bey den Hinduischen Freyereyen kommt selten die Liebe beyder Theile mit in Anschlag; denn man heirathet hier nicht nur aus bloßer Convenienz,

oder um Kinder zu haben, sondern man freyet auch, aus oben angegebenen Gründen, schon so frühe um die Mädchen, daß diese in dem Alter, in welchem sie zur Ehe gesucht werden, weder selbst einer wirklichen zärtlichen Leidenschaft fähig, noch eine einzuflößen vermögend sind. Wenn ein anständiger Mann um die noch nicht mannbare Tochter wirbt, so befragen die Aeltern zuerst einen Kalender-Wahrsager (Panschangankarer) über den Willen der Götter. Derselbe schlägt seine astrologischen Bücher darüber nach, und da er gewöhnlich reichlich belohnt wird, so ertheilt er auch meist einen günstigen Ausspruch.

Wenn ein Hinduer seine Augen auf ein junges Mädchen seiner Verwandtschaft geworfen hat, das er passend für seinen unerwachsenen Sohn hält, so schickt er einen Dritten an den Vater ab, damit sein Sohn nicht Ursache habe, über eine abschlägige Antwort zu erröthen. Gibt der Brautvater das Jawort, so müssen die Wahrsager den Tag und die Stunde bestimmen, wann der Vater des Bräutigams den Ceremonienbesuch machen muß, um als Freywerber die Braut für seinen Sohn feyerlich von ihrem Vater zu erbitten. Er muß dabey zum wenigsten von einer verheiratheten Frau, von einem seiner Verwandten und von einem Braminen begleitet seyn, der im Stande ist, die Vorbedeutungen zu erklären. Begegnen ihnen Unglück weissagende Geschöpfe und Dinge unter Weges, auf die der Bramin sehr aufmerksam ist, wie z. B. ein Oehlhändler, ein Hund, der die Ohren schüttelt, ein Rabe, der über sie hinfliegt, und tausend ähn-

liche Dinge, so wird der Besuch des Freywerbers auf einen andern Tag verschoben.

Geht alles nach Wunsche, so macht der Brautvater doch noch immer Bedenklichkeiten, damit man nicht glaube, er sey froh, sein Töchterchen an den Mann zu bringen, wenn dieß auch schon längst sein Wunsch war; er verlangt auch den jungen Bräutigam zu sehen, den er jedoch als seinen Verwandten bereits seit langer Zeit kennt. Dieß veranlaßt nun einen zweyten nicht minder feyerlichen Besuch, welcher ebenfalls nur an einem von den Wahrsagern gut geheissenen Tage unternommen wird. Die Besuchenden werden mit Betel und Arekanüssen, auch mit Rosenwasser bewirthet.

Auf diese Besuche folgen sodann Schmausereyen. Zuerst bewirthet der Vater der Braut den Vater des Bräutigams, der diese Bewirthung sodann erwiedert. Sind die beyderseitigen Väter reich, so machen sie und die Brautleute einander gegenseitig Geschenke.

Endlich wird der Tag zum P a r i a m oder zur Vollziehung der ehelichen Verbindung bestimmt. An demselben versammeln sich die eingeladenen Verwandten und Freunde in dem Hause des Bräutigams, mit welchem und seinem Vater sie alsdann in das Brauthaus ziehen, wo die Ceremonie vollzogen wird. Der Vater des Bräutigams zieht hierauf mit denselben, und von einer Anzahl Packträger begleitet, welche die für die Braut bestimmten Hochzeitgeschenke in besonders geformten Körben von Rottang oder so genanntem Spanischen Rohre geflochten, tragen, die mit kostbaren Tü-

chern bedeckt sind. Solche Körbe werden Potagons genannt, und nur bey Hochzeiten und Leichenbegängnissen gebraucht. Die Träger, welche diese Körbe auf den Köpfen tragen, gehen in der Gänseordnung immer einer hinter dem andern. Je länger diese Reihe ist, desto mehr Ehre macht es dem Bräutigame und seinem Vater; deßwegen tragen zum Prunke auch mehrere von den dazu angestellten Leuten nur leere Körbe. In den übrigen findet man Arekanüsse und Betel, Kokosnüsse, Bananas oder Pisangfrüchte, gelbes und graues Pulver (Konschumon und Ghindepode), womit sich die Hinduer die Stirn bezeichnen, und in einem von den Körben befindet sich das Pariekure oder seidene Leibtuch, welches der Bräutigam seiner Braut zum Hochzeitschmucke gibt. Wird das Pariam in Gelde bezahlt, so wird dieses in einem Zipfel des Tuches eingeknüpft. Vornehme geben dafür einen Juwel oder ein Stück Schmuck, welches auf das Leibtuch gelegt wird. Dieser Korb wird in Gegenwart der ganzen Versammlung aufgedeckt, das Pariam dann mit den bereits gedachten Worten überreicht, und der Bramin erklärt die Ehe für geschlossen, indem er feyerlich bey der Ueberreichung des Betels ausspricht: „Dieser Betel diene zum Unterpfande, daß „die .... genannt, ..., Tochter des ...., „Enkelinn des ...., zur Ehefrau gegeben worden „dem ...., Sohne des ...., Enkel des ....!" (wobey er die Nahmen nennt) Hierauf wünscht er dem neuen Ehepaare alles Glück und Heil.

Somit ist die Trauung geendigt. Es wird allen Anwesenden Betel, Areka und Rosenwasser ausgetheilt; aber nur die nächsten Anverwandten bleiben sodann als Gäste bey dem Hochzeitmahle zurück.

Durch diese Feyerlichkeit ist aber das Eheband noch nicht unauflöslich geknüpft, sondern wird es erst durch die Umhängung des Tali (wovon oben), die auf einen andern Tag verschoben wird.

Bey den Vornehmen werden noch mancherley andere Ceremonien bey Hochzeiten beobachtet. Man erbaut eine Hütte, unter welcher das Brautpaar sitzt, und wo der Bramin seine Gaukelpossen treibt, um Götter zum Beystande herbeyzurufen, die er in große Töpfe bannt. Reiche Leute schlagen auch wohl eine sehr schöne Hütte für die Brautleute vor dem Hause auf der Straße auf, die aufs prächtigste verziert wird.

Wer seinen Luxus auskramen will, hält zur Zeit der Heirathsfeyerlichkeiten jeden Abend mit den Brautleuten, allen den Seinigen, so wie mit allen Verwandten und Freunden einen feyerlichen Umzug, Theils in Staatswagen, Theils in Palankinen, Theils auf Elefanten, Theils zu Pferde, Theils auch zu Fuße und in Begleitung einer großen Menge von Spielleuten und öffentlichen Tänzerinnen. Bey solchen Umzügen herrscht ein außerordentlicher Luxus, und es wird ein großer Aufwand dazu erfordert, besonders wegen der Kosten der nächtlichen Beleuchtung.

Wenn ein sehr reicher vornehmer Mann sich verheirathet, so laufen die hungrigen Braminen

aus allen Ecken und Enden auf zwanzig Stunden im Umkreise herbey, um bey der Hochzeit zu schmarotzen; so daß man ihrer oft zu Tausenden zählt, welche alle Tage, so lange die Hochzeitfeyerlichkeiten dauern, die oft 30 Tage wegnehmen, gefüttert und am Ende noch mit einem Pagne oder Leibtuche beschenkt seyn wollen, welches alles zusammen nicht selten ungeheure Kosten verursacht.

Die eigentliche Trauung wird von den Braminen vollzogen, indem das Brautpaar in einer kostbar verzierten Hütte (Pondal genannt) sitzt, wohin, wie gesagt, die Götter eingeladen werden. Der Vater der Braut gibt dann die jungen Eheleute nach vollbrachten Gebethen unter allerley Ceremonien mit einander zusammen, worauf der Bräutigam einen Eid der Treue bey dem Feuer schwört.

Diese feyerlichen und kostspieligen Heirathsgebräuche werden jedoch nur bey den Vornehmsten und Reichsten der obern Stände und Classen beobachtet. Je geringer und ärmer die Leute sind, desto einfacher ist natürlich auch die Hochzeit. Ueberhaupt sind die Heirathsgebräuche und Feyerlichkeiten der einzelnen Kasten, Classen und Stände der Hinduer so sehr von einander verschieden, daß man wohl ein ganzes Buch davon schreiben könnte.

Wenn die als Kind verheirathete Braut oder Frau mannbar wird, so werden ungefähr dieselben Ceremonien wiederhohlt, und Schmausereyen nebst andern Feyerlichkeiten gegeben. Dieß nennt man die kleine oder zweyte Heirath.

Noch müssen wir anmerken, daß es den Hinduern erlaubt ist, mehrere Weiber oder vielmehr Beyschläferinnen zu nehmen; daß aber diese Vielweiberey meist nur bey den Reichsten und Vornehmen üblich ist. Ein Weiberhaus oder Zimmer, was sonst bey den Orientalen Harem heißt, führt hier den Nahmen Zenanna.

Ehescheidungen sind ebenfalls nicht selten.

Bey der Erklärung der ersten Schwangerschaft der jungen Frau hat ein neues Fest Statt, um den Göttern für das Geschenk eines Kindes zu danken. Im siebenten Monathe der Schwangerschaft wird den Göttern abermahls dafür gedankt, daß sie das Kind im Mutterleibe bis dahin glücklich gebracht haben. — Endlich ist der Geburtstag ein sehr feyerlicher Tag, welcher mit lautem Jubel und Danksagungen begangen wird. — Nach der Niederkunft wird das ganze Haus gereinigt. — Am zehnten Tage nach der Geburt wird dem Kinde in einer Versammlung der Verwandten feyerlich der Nahme gegeben, welcher gewöhnlich der einer Gottheit ist. — Sind an diesem Tage die Gestirne nicht günstig, welches jedes Mahl ein Bramin untersuchen muß, so werden, um alles Unheil abzuwenden, Opfer gebracht, und allerley Gaukeleyen vorgenommen. — Das Fest endigt sich mit einer Schmauserey und andern Lustbarkeiten. — Sechs Monathe darauf werden die Verwandten eingeladen, um der Ceremonie beyzuwohnen, welche dabey beobachtet wird, wenn man dem Kinde zum ersten Mahle Reiß mit Milch und Zucker zubereitet zu essen gibt. — Eine Frau, welche keine

Kinder zur Welt bringt, hält sich deßhalb für entehrt.

Die Kukies.

Die Kukies sind die Bewohner des Landes Tipra, welches in Norden von Arrakan, am östlichen Gestade des Flußes Burramputer liegt. Diese Leute suchen ihre Ehre in der Grausamkeit, und ein Vater ist stolz auf einen Sohn, der bey nächtlichen Ueberfällen recht viele, und auf recht grausame Art erlegt hat; aber nicht weniger stolz ist er auf die gelungenen Diebsstreiche seines Sohnes, und mit diesen, und mit der Aufzählung der Schädel von erschlagenen Feinden, prahlt er, wenn ihn, der Sitte des Landes gemäß, der Sohn zu den Aeltern eines Mädchens schickt, um sie für ihn zur Frau zu begehren. Ein recht schlauer, glücklicher Dieb ist der Erfüllung seines Wunsches am ersten versichert. Nach kurzer Prüfung, ob diese Lobpreisungen gegründet seyen oder nicht, erfolgt das Jawort, und ohne viele Ceremonien, nach einigen Geschenken, die im Schlachtvieh bestehen, und den Aeltern der Braut gereichet werden, führt der Bräutigam seine Braut nach Hause. Die beyderseitigen Aeltern ordnen gemeinschaftlich ein Gastmahl, wobey die Verwandten erscheinen, und Tag und Nacht schwelgend verbringen. Reichlich wird dabey ein starker, aus Reiß bereiteter Trank genossen, dessen sehr berauschende Eigenschaft der Aufguß von gewissen Pflanzenblättern noch vermehrt, so daß gegen das Ende des Gastgebothes

alle Folgen der viehischsten Unmäßigkeit sichtbar werden.

Die Geburt eines Knaben veranlaßt ein solches Gastmahl nach fünf Tagen, die eines Mädchens wird schon am dritten Tage auf gleiche Weise gefeyert.

Die Ehe ist bey diesem Volke eben so leicht aufgehoben als geschlossen; nur alsdann, wenn ein Knabe geboren ist, stehen der willkürlichen Trennung einige Hindernisse entgegen.

Die Osmanen.

Die Heirathen der Osmanen, denen die Gesetze mehrere Frauen zu haben erlauben, sind sehr einfach. Der Bräutigam sieht die Braut nicht; so bald der Vater einwilligt, so wird sie seine Frau; ein großes, reichgekleidetes Gefolge führt sie ihm am Hochzeittage zu. Voran gehen viele Träger mit der Aussteuer der Braut; jeder trägt nur ein Stück, es sey auch noch so klein; daher wird bey einer reichen Ausstattung die Anzahl der Träger sehr beträchtlich. Unter einem Baldachin geht die Braut in ihren reichsten Kleidern; Schwarze zu Pferde umgeben diesen mit gezogenen Säbeln; nebenher gehen die Spielleute mit rauschender Türkischer Musik. Den Zug, der langsam und feyerlich sich fortbewegt, beschließen mehrere schön bewaffnete Osmanen zu Pferde.

Der Bräutigam erkauft gewöhnlich seine Braut durch eine Summe Geldes von ihrem Vater.

Um eine Ehe zu schließen, erfordert es bey den Osmanen nichts, als daß beyde Theile ihre Erklärung bey dem Kadi oder Richter abgeben, der sie einschreibt.

Wenn sich Eheleute trennen, ist eben so wenig eine besondere Erlaubniß dazu nöthig: der Mann muß seiner verstoßenen Frau ein Taggeld zu ihrem Unterhalte so lange geben, bis sie wieder heirathet; es ist ihm verwehrt, sie wieder zu sich zu nehmen, bevor sie nicht ein zweyter Mann geheirathet und wieder verstoßen hat.

Die Weiber der Osmanen leben abgesondert von allem Umgange mit Mannspersonen, selbst ihre Verwandte davon nicht ausgenommen, im innersten Raume des Hauses, streng bewacht; ohne Theilnahme am Hauswesen, wodurch die Abendländerinn ihre Würde bewährt, verbringen jene ihre Tage unter leichten Bemühungen dem strengen Gebiether zu gefallen, mit Putz, tändelndem Spiele, Uebungen in der Tonkunst, im Tanze, auch wohl mit Versuchen im Sticken, im Genusse lieblicher Speisen und Getränke, und in der Unterhaltung mit Freundinnen, denen sie Besuche geben, und von denen sie Besuche annehmen. Auch baden sie fleißig und lustwandeln in den Gärten, die gewöhnlich ihrem Aufenthalte nahe sind.

Die Buräten.

Die Buräten oder Bratski (ein Mongolisches Wandervolk in der Chorinischen Steppe in Sibirien) feyern ihre Hochzeiten im September.

Nachdem die Väter des Brautpaares über die Anzahl von Ochsen, Schafen rc., womit der Bräutigam die Braut erkaufen soll, deren Mitgift nur in einem gesattelten Pferde und in einer Kuh besteht, einig geworden sind, versammeln sich die Verwandten am Polterabende bey dem Bräutigame. Dieser begibt sich mit ihnen am folgenden Tage zur Wohnung der Braut. Hier stehen schon geschlachtete Pferde und Hammeln auf Karren in Bereitschaft. Die Braut reitet mit dem Geliebten nach dessen Jurte, und der ganze Zug folgt mit dem Fleischkarren dahin nach. Ist man an Ort und Stelle, so geht der Priester mit dem Brautpaare allein in die Jurte, und segnet es durch Gebeth ein, indessen die Gäste sich draußen gütlich thun. Nach einer Stunde kommen die Neuvermählten zum Vorscheine und werden von dem Priester um die Jurte herumgeführt. Darauf flechten die Mädchen die Haare der jungen Frau in einen Weiberzopf, und nun beginnt der Schmaus. — Neugeborne Kinder bekommen den Nahmen dessen, der nach der Geburt zuerst in die Wohnung tritt.

Die Tataren.

Die Muhammedischen Tataren können nach ihrem Glaubensbuche mehr als eine Frau heirathen. Da aber der Ankauf und die Unterhaltung der Frauen kostbar ist, begnügen sich die meisten Männer mit einer, und überlassen Reicheren den Besitz von mehreren. Auch bey den Heiden ist Vielweiberey Sitte, aber nicht bey den Christen. Wer mehrere nimmt,

heirathet die zweyte, wenn die erste altert; diese bleibt aber immer die vornehmste Frau, ob sie gleich die Liebe des Mannes nicht in dem Grade besitzt, wie die jüngste. Kaufleute, die an verschiedenen Orten Häuser haben, pflegen auch an jedem Orte wenigstens eine Frau zu halten.

Man verargt es den Vätern, wenn sie ihre Söhne lang vom Heirathen abhalten; die Tochter hingegen werden nicht leicht zu einer ehelichen Verbindung gezwungen.

Die Gebräuche vor und nach der Hochzeit sind zwar sehr verschieden, es ist aber allgemeine Sitte die Frauen zu kaufen.

Bey den Muhammedern und Christen ist die Trauung üblich, bey den Heiden nicht.

Hat ein junger Mann Erkundigung eingezogen, ob ein Vater ihm seine Tochter geben wolle, so läßt er durch einen Freywerber den Brautpreis, welcher in Vieh, Pelzwerk, Kleidern und Gelde nach und nach entrichtet wird, und wovon die Braut den vierten Theil, auch wohl die Hälfte wieder mitbringt, genau bedingen, oder wenn er bey dem künftigen Schwiegervater um das Mädchen dienen will, die Dienstzeit bestimmen. Durch die förmliche Abschließung des Vergleiches ist das Brautpaar verlobt.

Stirbt die Braut, so wird der bezahlte Preis bey dem Kaufe ihrer Schwester angerechnet, ist aber keine vorhanden, so geht er verloren. Stirbt der Bräutigam, so vermehret dessen Vater seinen Harem mit der Braut.

Am Abende vor der Trauung versammeln sich die Mädchen bey der verschleyerten Braut, und beweinen mit ihr den Wechsel ihres Standes. Einige Mannspersonen finden sich auch ein; diese singen aber ein Brautlied, welches jene Veränderung als wünschenswerth schildert. Noch an demselben Abende wird die Braut auf einem Teppiche nach dem Hochzeithause zu ihren neuen Anverwandtinnen getragen.

Die Trauung besteht bey den Muhammedern in einer öffentlichen Frage des Geistlichen, und in der Antwort des Brautpaares, daß sie sich heirathen wollen, und daß alles verabredet sey.

Bey den Tschulynischen Tataren geht der Freywerber mit einer neuen Chinesischen Tabakspfeife zur Braut, sagt ihr sein Anliegen, und entfernt sich auf kurze Zeit. Findet er bey seiner Rückkunft die Pfeife ungebraucht, so geht er mit einem Korbe davon; im entgegengesetzten Falle bedingt er den Kaufpreis.

Das junge Paar bringt nach der Trauung die Nacht in einer neuen Jurte zu, zwischen welcher und der Jurte des Brautvaters ein Feuer unterhalten wird. Bey diesem Feuer muß der Bräutigam mit den männlichen Verwandten der Braut ringen, und den Sieg davon tragen.

Die christlichen Ehen sind unzertrennlich; die Muhammeder und Heiden aber scheiden sich von ihren Frauen so leicht, als sie solche bekommen haben.

Zu den Hochzeitsfeyerlichkeiten, die einige Tage dauern, gehören Schmausereyen, Wettreiten um kleine Preise, und Tänze.

Die Samojeden.

Die Samojeden heirathen ziemlich frühzeitig so viele Weiber, als sie ernähren können, und sehen dabey vorzüglich auf Gleichheit des Vermögens. Ein junger Mensch, der heirathen will, setzt sich mit einem Brautwerber und mehreren Verwandten auf Schlitten, und fährt nach der Wohnung des künftigen Schwiegervaters. Während die Gesellschaft auf dem Schlitten sitzen bleibt, geht der Brautwerber in die Hütte und handelt mit dem Schwiegervater, wie viel der Bräutigam für seine Braut geben soll. Während der Zeit müssen die Gäste oft lang frieren; denn der Schwiegervater verlangt gewöhnlich viel, und der Bräutigam will wenig geben. Kommen sie nicht überein, so muß die erfrorne Gesellschaft ohne Bewirthung abziehen; werden sie aber einig, dann nöthigt man sie zum Absteigen, schlachtet ein Rennthier und speiset die ausgehungerte Gesellschaft. Der Schwiegervater ermahnt den Bräutigam, seine Tochter zu lieben, und gut zu halten, und der Bräutigam empfiehlt sich der Freundschaft des Vaters. Hierauf kehren die Gäste zurück, und nach einiger Zeit hohlt der Bräutigam seine Braut ab. Diese stellt sich alsdann, als ob sie durchaus nicht mit reisen wollte, so daß man sie in den Schlitten binden muß. —

Die Weiber werden bey den Samojeden sehr schlecht behandelt.

Die Tanguter.

In dem Lande Tangut oder Tibet herrscht die Vielmännerey. Alle Brüder einer Familie heirathen nähmlich nur eine Frau, welche der älteste Bruder wählt, und haben kein getheiltes Vermögen, sondern benutzen gemeinschaftlich den Erwerb eines jeden. Sie beeifern sich, es einander in der Aufmerksamkeit gegen die Frau zuvor zu thun; daher genießt diese Achtung und Freyheit.

Die Heirathsfeyerlichkeiten sind weder langweilig noch verwickelt. Der älteste Bruder nähmlich thut, wenn er sich in ein Mädchen verliebt hat, ihren Aeltern den Antrag. Wird seine Bewerbung angenommen, so erscheinen die Aeltern mit ihrer Tochter im Hause des Brautwerbers, wo die männlichen und weiblichen Bekannten beyder Theile zusammen kommen und drey Tage lang tanzen. Damit ist die Heirath vollzogen. Die Priester, welche die Gesellschaft der Weiber meiden, haben weder Theil an diesen Feyerlichkeiten, noch an der Bestätigung der Verpflichtung beyder Theile gegen einander. Die wechselseitige Uebereinstimmung ist das einzige Band, und die Anwesenden sind Zeugen der Verbindung, welche gewisser Maßen unauflöslich geknüpft wird. Der Ehemann so wenig als seine Frau können sich trennen, wenn nicht die beyderseitige Einwilligung dazu vorhanden ist.

Beyspiele von Unkeuschheit sind selten; verletzt aber eine verheirathete Frau ihre Pflicht, so wird das Verbrechen durch körperliche Strafe abgebüßt, und der begünstigte Liebhaber löscht seinen Fehler durch eine Geldstrafe aus.

Die Kinder bekommen bey der Taufe, welche ein Geistlicher verrichtet, indem er sie in Wasser und Milch badet, den Nahmen eines Heiligen.

Die Chawanons. *)

Die Mädchen dieses Volkes, welche den Ruf der Schönheit für sich haben, bedienen sich einer ganz eigenen Kokketterie. So bald sie nähmlich in das Alter der Mannbarkeit getreten sind, — welches gewöhnlich im zwölften Jahre geschieht — schließen sie sich sorgfältig ein, oder verhüllen, wenn sie ausgehen, ihre ganze Gestalt, so daß man bloß ihre Augen sehen kann. Sie sind dabey

*) Die Chawanons, ein zahlreiches, tapferes und das gebildetste Volk unter allen bekannten Wilden, in Nordamerika, sind in mehrere Stämme getheilt, welche alle in großer Entfernung von einander leben. Ein Theil derselben, und zwar der beträchtlichste, bewohnt die Gegenden um den See Mechigan; der andere hat sich im obern Louisiana angesiedelt, wo er zwey Dörfer erbaut hat, die unter dem Nahmen des großen und kleinen wilden Dorfes bekannt sind, und von ihnen nur in den ersten Tagen des Novembers verlassen werden, wenn sie auf die Jagd gehen.

so pünctlich und genau, daß selbst Männer in ihrer Hütte sie nur selten ganz zu Gesichte bekommen. Nach dem Anscheine der Schönheit wirbt man um sie, und derjenige, der den größten Ruf als Krieger und Jäger für sich hat, erhält gewöhnlich die Zustimmung der Familie. Allein das ist noch nicht alles; denn wenn gleich die Ehe unter diesen Völkern gerade nicht eine Sache von der höchsten Wichtigkeit ist, so muß man doch die Einwilligung der zukünftigen Gattinn dabey haben. Folgendes ist die Art dieselbe zu erhalten:

Nachdem der Bräutigam die Zustimmung der Familie erworben hat, begibt er sich des Abends in die Hütte, wo seine Schöne auf ihrem Lager eingehüllt in ihre Decke ruht. Er nähert sich ihr sanft, und deckt leise ihr das Gesicht auf, so daß sie ihn bemerken muß. Findet sie ihn nach ihrem Geschmacke, so lächelt sie ihm zu, und ladet ihn ein sich neben sie zu legen; gefällt er ihr nicht, so verhüllt sie sich von neuem das Gesicht, und wickelt sich noch dichter ein. Der Liebhaber, welcher nun weiß, woran er ist, entfernt sich augenblicklich, und sucht nicht weiter Liebe zu erregen, welche, da sie bey diesen Völkern die Wirkung eines Naturtriebes ist, immer gleich sich äußert, wenn man wechselseitiges Verlangen empfindet.

Ist diese Feyerlichkeit vorüber, so wird der neue Schwiegersohn in die Hütte des Schwiegervaters aufgenommen, für welchen er so lang jagen muß, bis er selbst ein Kind bekommt. Lebt er immerfort mit seiner Gattinn, so wird er nach einigen Jahren Herr des Ganzen. Er verfügt nun will-

kürlich über die Pferde, die Jagdpartien, den Aufenthalt im Freyen und den Verkauf des Pelzwerkes. Er kann, wenn er will, auch alle Schwestern seiner Frau heirathen, so wie sie nach und nach das Alter der Mannbarkeit erreichet haben, oder auch sie jedem, wenn er will, zur Ehe geben. Allein es ist äußerst selten, einen jungen Wilden lang mit seiner ersten Frau leben zu sehen. Erst wenn sie ein Alter von dreyßig bis fünf und dreyßig Jahren erreicht haben, nehmen sie irgend wo einen festen Aufenthalt, und alsdann haben sie oft schon acht, zehn, zwölf und bisweilen mehrere Weiber gehabt.

Die Neger in Nieder-Guinea.

In Nieder-Guinea herrscht, wie überhaupt beynahe in allen Negerländern, die Vielweiberey; doch haben die gemeinen Neger gewöhnlich jeder nur eine Frau; bloß Reiche und Vornehme halten sich deren mehrere, weil dieß ein Artikel des Luxus, und die Zahl der Weiber ein Beweis des Ranges und Reichthums ist.

Der Sohn wählt sich eine Gattinn, ohne daß seine Aeltern sich darein mischen. Die Verheirathung der Töchter ist eine Angelegenheit der Mütter. Der Freyer erhält kein Heirathsgut mit seiner Braut; im Gegentheile muß er sie gewisser Maßen ihren Aeltern abkaufen, indem er ihnen Geschenke darbringt, deren Annahme oder Verweigerung entscheidet, ob ihnen sein Gesuch angenehm ist oder nicht. Auch seiner Braut muß er Geschenke

machen, und dieser steht es frey, dieselben und mit ihnen das Gesuch des Gebers abzuweisen, welches jedoch selten der Fall ist. Die Annahme der Geschenke von Seiten der Mutter und der Tochter gilt hier für ein Eheversprechen. Die Hochzeit wird dann erst einen Monath nachher mit Schmausereyen, Tänzen und Gesängen gefeyert. In der Zwischenzeit darf die Braut nicht anders, als roth bemahlt, öffentlich erscheinen, um ihren Brautstand anzudeuten. Am Hochzeittage wird diese Schminke weggewaschen.

In Kongo ist es auch gewöhnlich, daß ein Mann seine Frau auf ein Paar Jahre zur Probe nimmt. Sind die Probejahre vorbey, und beyde sind noch mit einander zufrieden, so wird erst das Eheverlöbniß und die Hochzeit gefeyert.

Manche Neger kaufen sich auch ganz junge Mädchen, die sie dann zu ihren Weibern aufziehen.

Die reichen und vornehmen Neger, welche mehrere Weiber haben, zeichnen immer unter denselben zwey aus, deren eine Enganaima betitelt, als die erste Geliebte, die Aufsicht über das ganze Hauswesen führt, und die andere Sambegilla genannt, ihre Gehülfinn ist. Diese Günstlinge werden sehr genau beobachtet; denn die Niederguineaschen Neger sind meistens sehr eifersüchtig.

Die Ehe wird hier heilig gehalten, und der Ehebruch gewöhnlich mit der Sclaverey bestraft; bekennt eine Ehebrecherinn ihr Vergehen ihrem Manne reumüthig, so verzeiht er ihr; aber der

Mitschuldige wird verklagt, und auf das Zeugniß der Frau dem Kläger als Sclave zugesprochen.

Prinzessinnen haben die Freyheit sich, wen sie wollen, zum Manne auszulesen; dieser darf aber dann keine andere neben ihr haben; auch kann sich die Prinzessinn nach Belieben wieder von ihrem Gatten scheiden lassen. Ihre Hand wird daher gar nicht gesucht. Zu diesen Vorrechten kommt noch das größere, vermöge dessen sie ihren Mann unumschränkt beherrscht; da hingegen die übrigen Weiber alle, ja sogar die Gemahlinnen der Prinzen die dienstbaren Mägde ihrer Eheherren seyn müssen.

Ein Neger, der mehrere Weiber hält, hat auch für jede eine besondere Hütte, worin sie mit ihren Kindern, abgesondert wohnt. Der Reihe nach besorgt jeden Tag eine andere dem Manne die Küche, der sie dagegen mit Kleidung versorgt, und von Zeit zu Zeit Wildbrät oder Fische für die ganze Familie herbey schafft. Die Streitigkeiten unter seinen Weibern entscheidet dieser als Richter, wobey sie seinen Urtheilspruch knieend anhören müssen.

Unter den Eheleuten hat hier keine Gemeinschaft der Güter Statt; die Kinder beerben nur allein ihre Mutter; das Vermögen des Vaters fällt auf dessen nächsten Seitenverwandten. Die Verlassenschaft ist jedoch gewöhnlich nicht sehr beträchtlich.

Die Japaner.

Der Japaner hat nur eine rechtmäßige Frau, doch halten sich die Vornehmen mehrere Beyschläferinnen, und selbst der geistliche Kaiser hat deren zwölf. Die Frauen sind nicht, wie in China gefangene Sclavinnen der Männer, sondern nehmen Theil an der Gesellschaft und haben die Freyheit, bey ihren Verwandten und Freunden ungehindert Besuche zu machen.

Mit der Hochzeit sind sehr einfache religiöse Feyerlichkeiten verknüpft. Braut und Bräutigam nehmen eine brennende Fackel und treten damit vor das Bild einer Gottheit, wo die Braut, um zu beweisen, daß sie entschlossen sey eine ernsthafte Frau zu werden, ihre Puppen und Spielwerk verbrennt. Die Anwesenden wünschen ihr darauf Glück und suchen durch allerley Geschenke den Verlust der verbrannten Sachen zu ersetzen. Die Ergetzlichkeiten dauern sieben Tage, wo Musik, Tanz, Gastmähler, Spiele, Maskeraden und Theater mit einander abwechseln, um die Freude stets wach zu erhalten. Nach Verlauf dieser Zeit wird die Braut erst mit großen Feyerlichkeiten in das Brautzimmer geführt.

Die Tscherkessen.

Bey den Tscherkessen können nur Leute gleichen Standes zusammen heirathen: eine Fürstentochter wird nur einem Fürsten zu Theil, die Tochter eines Edelmannes nur einem Edelmanne;

welcher Jüngling höher trachten wollte, als nach einem Mädchen seines Ranges, der würde sich großer Gefahr und Züchtigung aussetzen, und wäre er gar thöricht genug, eine Fürstentochter zu entführen, so würde er seine Kühnheit, so bald ihn die Gewalt des Vaters erreichen kann, ohne Gnade mit dem Leben büßen.

Bis das erste Kind aus der neuen Ehe entspringt, oder wenigstens ein Jahr lang dürfen die Neuvermählten ihre Aeltern nicht sehen; auch hat, so lange das erste Kind nicht geboren ist, der junge Mann kein Recht, zum Besuche bey seiner Frau durch die Thür des Hauses zu gehen; er muß durch das Fenster in ihr Zimmer kommen. Nach dem ersten Wochenbette überliefert der Vater der jungen Frau dem Schwiegersohne das versprochene Heirathsgut; er besucht seine Tochter, nimmt ihr die Mädchenmütze feyerlich ab, und übergibt ihr den Frauenschleyer, welchen sie hinfort tragen muß.

Der Mann vermeidet es sorgfältig bey seiner Frau zu seyn, wenn sie Besuch von Fremden erhält; er sieht es sogar bey Ausländern für Mangel an Lebensart, bey seinen Landsleuten für Beleidigung an, wenn man ihn fragt, wie sich seine Frau und Kinder befinden. Darin sind besonders die fürstlichen Familien unter den Tscherkessen so eigen, daß sie recht fremd gegen ihre Frauen sich betragen, und an der Erziehung ihrer Kinder so wenig Theil nehmen, daß sie, allen Empfindungen der Blutsverwandtschaft zuwider, solche in

der zartesten Jugend von sich entfernen, gleichsam verbannen.

Die Neger von Sierra Leone.

Bey den Negerstämmen von Sierra Leone ist die Vielweiberey sehr üblich und erlaubt. Die Reichen, die Gewalthaber sind von einer bedeutenden Anzahl von Frauen umgeben. Der Geringere, welcher ihres Schutzes und Einflusses bey dem Oberhaupte bedarf, trägt ihnen Töchter an, und oft werden diese die Mittelspersonen, um Feindschaften aufzuheben, und zwey angesehene Männer mit einander zu verbinden. Sie geben einer dem andern eine Tochter zur Frau? Bey den meisten Stämmen geschieht dieß noch in der frühen Kindheit des Mädchens; sie wird dem künftigen Ehemanne zur Erziehung übergeben, und lebt von da an bey ihm; er macht den Aeltern des Kindes ein Geschenk dafür. Mißhandelt er das arme Geschöpf, so nehmen es die Aeltern gegen Wiedererstattung des Geschenkes zurück; auch der Verlobte darf es wieder zurückschicken, nur ist in diesem Falle sein Geschenk verloren. Bey andern Stämmen bleibt die Frühverlobte bey ihrer Mutter, bis sie mannbar ist.

Bey den Hochzeiten dieser Stämme finden mehr Feyerlichkeiten Statt, als bey andern.

Ist die Braut aus einem andern Dorfe, aus einer andern Stadt, so muß der Bräutigam in billigen Zwischenräumen auf dem Wege Leute anstellen, welche mit Branntwein und Speisen versehen

sind. Ein bedeutendes Gefolge bringt die Braut, und an jedem Posten wird stille gehalten und geschmauset. Wäre diese Vorsorge versäumet worden, der Zug würde mit der Braut zurückkehren.

Vor dem Dorfe werden die Kommenden von des Bräutigams Verwandtschaft mit Händeklatschen, Schießen aus Flinten und Pistolen, und mit abermahligen Branntwein-Libationen bewillkommt. Nun aber kommt erst eine Hauptscene. Die Braut wird in große Schleyer und Tücher ganz eingewickelt, und so nimmt eine alte Frau sie auf die Schultern, und trägt sie dem Hause des Bräutigams zu. Sclaven gehen vor der Alten her, und breiten Matten vor ihr aus; denn sie darf die bloße Erde nicht berühren. Hinter ihr jubeln, tanzen, singen die zahlreichen Verwandten von Braut und Bräutigam. — Jede Frau hat ihr abgesondertes Häuschen.

Die Ostiaken.

Niemand ist mit Geschäften aller Art mehr überladen, als die Frau des Ostiaken. Alles im und am Hause muß sie versehen, denn der Mann geht nur dem Fischfange und der Jagd nach, und nimmt sich zu Hause bloß der Wiederergänzung der nöthigen Jagd- und Fischereywerkzeuge und des Baues der Hütte an. Ist seine Jagd geendet, so mag die Frau das Wild zurichten; er pflegt sich jetzt und schmauset mit Brüdern und Freunden, und verläßt nicht gern eher seine Stelle, als bis neue Jagdgeschäfte ihn hinweg nöthigen. Die Ostiakische

Frau ist durchaus nichts anders als Dienstmagd, und oft mehr beschäftiget, als man einer Sclavinn zumuthen würde. Schon ihr Vater behandelt sie als Mädchen so, und der Mann erkauft sich mit dem oft sehr hohen Kaufpreis, den er für sie bezahlt, das Recht, sie eben so zu behandeln. Nur schlagen darf er sie nicht, als mit Erlaubniß des Schwiegerva ers.

Bey der Werbung um ein Mädchen tritt ein Mittler zwischen beyden handelnden Parteyen auf, welcher den Sprecher, den Werber macht, das Verlangen des Brautvaters vernimmt, das Gegengeboth des Bräutigams thut, und so von einem zum andern mit Auf- und Abhandeln rennt, bis sie einig sind. Der Bräutigam bezahlt abschläglich, und wird nun sogleich in den Besitz seiner Geliebten gesetzt; nur mit sich nach Hause darf er sie nicht führen, bevor er sie ganz bezahlt hat. Oft nimmt er sie heimlich weg und das dazu, was der Vater ihr als Hochze tgeschenk oder Aussteuer geben wollte. Nur mag er sich hüthen, daß die junge Frau nicht wieder in die Hütte des Vaters gehe, so lange nicht alles bezahlt ist; denn der behält sie bey sich. Der Neuverheirathete muß denn doch endlich zahlen, weil er auf diese Art leichter zu einer Frau kommt, als wenn er wieder eine aufs neue kaufen muß. Eines reichen Mannes Tochter wird nicht wohl unter dem Preise von 100 Rennthieren und einer Menge Pelzwerk weggegeben.

So lang die junge Frau kein Kind geboren hat, darf der junge Mann seine Schwiegermutter nicht sehen, die junge Frau hingegen ihren Schwieger-

vater gar nicht. Begegnen sie sich zufällig, so müssen sie das Gesicht abwenden.

Es ist den Ostiaken erlaubt, viele Weiber zu haben, und oft wählen sie mehrere Schwestern zugleich, wobey sie wenigstens den Vortheil haben, daß dem Schwiegervater für eine zweyte Tochter nur halb so viel bezahlt zu werden braucht, als für die erste.

Die Canadischen Indier.

Die Heirathen dieser Völker machen nicht viel Aufsehen, aber doch werden freundschaftliche Gastmahle und Tänze dabey angeordnet.

Der heirathslustige Jünglinge muß Geschenke bringen, und wird als Ehemann betrachtet, so bald diese Gaben angenommen werden. Aeltere Verwandte sind als Zeugen dabey; man zerbricht einen Stab in so viele Theile, als Zeugen da sind, und jeder verwahrt das ihm zugefallene Stück. Bey einer künftigen Scheidung, welche ganz willkürlich geschieht, werden die Stückchen wieder herbeygebracht und verbrannt, im Beysein jener Freunde, welche bey der Schließung des Ehebundes als Zeugen waren.

Vielweiberey ist diesen Indiern durch kein Gesetz untersagt, aber dennoch selten, weil es schwer hält, bloß von Jagdbeute mehr als eine Familie zu ernähren.

Ein eben gebornes Kind wird in kaltes Wasser getaucht, in ein Stück Thierhaut gewickelt, und auf einem kleinen Brete fest gebunden, das ein

wenig mit Moos ausgepolstert ist. Ein Band an dem Brete macht es der Mutter möglich, das Kleine, wenn sie ausgeht, auf dem Rücken mit sich zu nehmen; sie zieht das Band über die Stirn und hält es mit der Hand. Hat sie im Freyen Geschäfte, so wird das kleine Wesen auf seinem Brete an einem Baumaste aufgehangen, und mag sich schaukeln. Nackend kriecht und läuft endlich das stärker gewordene Kind im Grase, im Schnee, im Wasser; seine Lust wird durch kein Verboth nach unserer Art gehemmt, aber sein Körper härtet sich auch gegen jede Witterung ab, und wird unglaublich gewandt und dauerhaft.

Der diese Völker besonders auszeichnende Durst nach Unabhängigkeit, welchem sie alles aufopfern, wird von der frühesten Kindheit an von den Aeltern selbst genährt, welche besonders den Knaben allen Willen lassen, nie hart gegen sie sind, sie nie schlagen, ihnen sehr früh Bogen und Pfeile geben, und ihre Kämpfe mit andern eher ermuntern als dämpfen. Die Feinde ihres Volks werden ihnen als Gegenstand ihrer ewigen Rache geschildert, ihr Muth wird auf alle mögliche Weise erhoben.

Auch bey Mädchen wird das Gefühl der Unabhängigkeit bestens erwärmt und erhöht. Die größte Strafe ist, wenn sie von den Aeltern mit Wasser bespritzt werden. „Du sollst hinfort keine Tochter haben," sagte eine auf diese Art Bestrafte, und erhing sich.

Um unabhängig leben und sterben zu können, gewöhnt man die Knaben, vorzüglich aber auch Mädchen, an Ertragung des höchsten Schmerzens.

Zwey binden sich freywillig die Arme zusammen, und legen glühende Kohlen dazwischen. Jeder verbeißt den Schmerzen, keiner verzieht die Miene. Daher, wenn sie erwachsen sind, können sie die größten Qualen unempfindlich erdulden. Eine Indische Frau würde sich schämen, bey der Geburt eines Kindes auch nur ein leises Stöhnen hören zu lassen.

Sie verachten jedes Volk, welches sich zur Sclaverey erniedrigt, und vor allen die Neger, welche sie nur im Sclavenstande kennen lernen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Liebe, Heirathen und Ehestand verschiedener wilder und halbwilder Völker

Grätz 1816

H.g.hum. 142 gr
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10435426-1